

REIHE WIEN 1997/5

Republik Österreich

TÄTIGKEITSBERICHT DES RECHNUNGSHOFES

in bezug auf die
Bundeshauptstadt Wien

Verwaltungsjahr 1996

WIEN 1997

ÖSTERREICHISCHE STAATSDRUCKEREI AG

Hinweis für die Staatsdruckerei

Bitte auf der Innenseite des Umschlagbogens drucken:

Bisher sind erschienen:

REIHE WIEN

1997/1

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die elektronische Datenverarbeitung im Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien (Neubau), die Volkstheater GesmbH und Autobahn- und Umfahrungsprojekte der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG

1997/2

Sonderbericht des Rechnungshofes über die Ost-Autobahn

1997/3

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Abfallwirtschaft der Bundeshauptstadt Wien

1997/4

Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse und die Bank Austria AG

Auskünfte

Rechnungshof

1033 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon: (00 43 1) 711 71-8466 oder 8225

Fax: (00 43 1) 712 49 17

**Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes
in bezug auf die
Bundeshauptstadt Wien**

Verwaltungsjahr 1996

Inhaltsverzeichnis

Absatz/Seite

ALLGEMEINER TEIL

Vorbemerkungen 1, 2/1

Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Überprüfung, Instandhaltung und Sanierung der Kanalnetze

Problemstellung 3.1/2
Folgen
 Ökologie und Betriebsführung 3.2/3
 Finanzierung 3.3/3
Ausblick 3.4/4

BESONDERER TEIL

Bereich der Bundeshauptstadt Wien

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren 4/5
Verwirklichte Empfehlung 5/12

Prüfungsergebnisse

Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke (WIENSTROM)

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	–/13
Prüfungsablauf und -gegenstand	6.1/14
Unternehmungsziele und Zielerreichung	6.2/15
Unternehmensentwicklung	
Wirtschaftliche Entwicklung	6.3/15
Anlagenausbau	6.4/16
Beteiligungen	6.5/17
Organisation	6.6-6.7/18
Personal	
Personalhoheit	6.8/20
Personalstand	6.9/20
Personalaufwand	6.10/20
Krankenstände	6.11/21
Beschaffung	
Einkaufsordnung	6.12/21
Vergaben im Kabelleitungsnetz	6.13/22
Sonstige Feststellungen	6.14/23
Kraftwerk Simmering–Block 3	
Gesamtprojekt	6.15/23
Bauinvestitionen	6.16-6.18/23
Elektromaschinelle Investitionen	6.19/24
Weitere Feststellungen	6.20/25
Betriebsaufwendungen für den Block 3	6.21/25
Personaleinsatz im Kraftwerk Simmering	6.22/25
Umweltschutz und Energiesparen	
Umweltschutzinvestitionen	6.23-6.24/26
Energiesparmaßnahmen	6.25/27
Schlußbemerkungen	6.26/28

Fernwärme Wien GesmbH

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	–/29
Prüfungsablauf und -gegenstand	7.1/30
Rechtsverhältnisse	7.2-7.4/30
Organisation	7.5/32
Wirtschaftliche Lage und Kostenrechnung	
Ertragslage	7.6/32
Eigenkapital	7.7/32
Kostenrechnung	7.8-7.10/33
Energiekonzept der Stadt Wien	7.11/33

Investitionen	
Vergabeempfehlungen	7.12/34
Wirtschaftspläne	7.13/34
Wärmeerzeugung aus Müllverbrennung	
Entwicklung	7.14/35
Auswirkungen auf die Umwelt	7.15/35
Behördliche Verfahren	7.16/36
Betriebsicherheit der Müllverbrennungsanlagen	7.17/36
Maßnahmen zur Emissionsminderung	7.18-7.19/36
Kontrolle der Emissionsgrenzwerte	7.20/37
Schlußbemerkungen	7.21/38

Wiener Hafan GesmbH
Wiener Hafan und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH
Wiener Hafan Lager- und Umschlagsbetriebe GesmbH

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	-/38
Prüfungsablauf und gegenstand	8.1/40
Unternehmensstruktur	8.2/40
Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen	8.3-8.4/41
Unternehmenskonzept	8.5/42
Wirtschaftspläne	8.6/43
Wirtschaftliche Lage	
Vermögenslage	8.7/43
Ertragslage	8.8-8.10/43
Investitionen	8.11-8.14/44
Entwicklung der einzelnen Geschäftsfelder	
Allgemeines	8.15/45
Lager und Autoterminal	8.16-8.18/45
Vermietung und Verpachtung	8.19-8.20/46
Umschlag und Hafanbetrieb	8.21-8.22/46
Getreidelagerung und -manipulation	8.23/47
Neue Geschäftsfelder	8.24-8.27/47
Sonstiges	
Beteiligung an der Wiencont Container Terminal GesmbH	
Haftungsrisiko	8.28/48
Standort Containerterminal	8.29/48
Kostenrechnung	8.30/49
Elektronische Datenverarbeitung	8.31/49
Weitere Feststellungen	8.32/49
Schlußbemerkungen	8.33/50

Wiener Betriebs- und BaugesmbH, Wien

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	–/51
Prüfungsablauf und -gegenstand	9.1/52
Rechtsverhältnisse	9.2/52
Unternehmungspolitik	
Spartengeschäft	
Allgemeines	9.3/52
Wohnbau	9.4/52
Kommunalservice	9.5/52
Tiefbau	9.6/53
Beteiligungen	
Gesamtauswirkung auf die Bilanz	9.7/53
Kommunalservice	9.8/53
Hochbau	9.9/54
Umweltbereich	9.10/54
Weitere Beteiligungen	9.11-9.12/54
Beabsichtigte Übernahme	9.13/54
Wirtschaftliche Lage	
Ertragslage	9.14/55
Anlagevermögen	9.15/55
Umlaufvermögen	9.16/55
Kapital	9.17/55
Technische Betriebswirtschaft	
Angebotskalkulation	9.18/56
Arbeitskalkulation	9.19/56
Nachkalkulation	9.20/56
Abfallwirtschaft	9.21/56
Qualitätssicherung	9.22/57
Kaufmännische Betriebswirtschaft	
Erlös- und Erfolgsentwicklung	9.23/57
Aufbereitung von Informationen	9.24/57
Haftungsarbeiten	9.25/57
Controlling	9.26/58
Personal	
Prämien	9.27/58
Abschluß von Dienstverträgen	9.28/58
Geschäftsführerpension	9.29/58
Ansprüche aus der Vertragsauflösung	9.30/60
Sonstige Feststellungen	9.31/60
Schlußbemerkungen	9.32/60

Tiefbau GesmbH, Wien

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	-/61
Prüfungsablauf und -gegenstand	10.1/62
Rechtsverhältnisse	10.2/62
Unternehmungspolitik	10.3/63
Kontrolle	10.4/64
Finanzwirtschaft	
Vermögenslage	10.5/64
Kapitaltransfers der TEERAG-ASDAG Aktiengesellschaft	10.6/64
Technische Betriebswirtschaft	
Angebotskalkulation	10.7/65
Arbeitskalkulation	10.8/65
Abfallwirtschaft	10.9/65
Kaufmännische Betriebswirtschaft	
Betriebsstruktur	10.10/66
Ergebnisrechnung	10.11/66
Tunnelbau	10.12/67
Umfahrung Nassereith	10.13/67
Sonstige Feststellungen	10.14/67
Schlußbemerkungen	10.15/68

Gemeinnützige SiedlungsgesmbH für den Bezirk Vöcklabruck

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses	-/68
Prüfungsablauf und -gegenstand	11.1/68
Eigentumsverhältnisse	11.2/69
Eigenmittelverwendung	11.3-11.4/69
Wohnbauplanung und Bauleitung	11.5/69
Schlußbemerkung	11.6/69

Sonstige Wahrnehmungen

A 9 Pyhrn Autobahn, Baulos Wald-Kalwang

Allgemeines	12.1/70
Teilkollaudierung	12.2/70
Sachverständige	13/71

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz, Absätze
AG	Aktiengesellschaft
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMwA	Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EU	Europäische Union
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWh	Gigawattstunde (1 GWh = 1 Mill kWh)
idgF	in der geltenden Fassung
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde
LGBl	Landesgesetzblatt
lit	litera
MA	Magistratsabteilung
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
MW	Megawatt (1 MW = 1 000 kW)
Nr	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
rd	rund
RH	Rechnungshof
S	Schilling (nachgestellt)
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
usw	und so weiter
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung, BGBl Nr 787/1996
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes (Erscheinungsjahr, Gegenstand)
WIENGAS	Wiener Stadtwerke–Gaswerke
WIENSTROM	Wiener Stadtwerke–Elektrizitätswerke
WVB	Wiener Stadtwerke–Verkehrsbetriebe
zB	zum Beispiel

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in bezug auf die Bundeshauptstadt Wien

Verwaltungsjahr 1996

ALLGEMEINER TEIL

Vorbemerkungen

1. Der RH erstattet gemäß Artikel 127 Abs 6 erster Satz und Abs 8 B-VG dem Wiener Gemeinderat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr Bericht. Über die Gebarungsüberprüfungen bei der Wiener Betriebs- und BaugesmbH, Gemeinnützigen SiedlungsgesmbH für den Bezirk Vöcklabruck, Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH sowie Wiener Hafen Lager- und Umschlagsbetriebe GesmbH wird infolge gemeinsamer Kapitalbeteiligungen dem Nationalrat ebenfalls berichtet.
2. Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der dritten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Bei dem in diesem Bericht enthaltenen Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.

Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Überprüfung, Instandhaltung und Sanierung der Kanalnetze

Problemstellung

- 3.1 Der RH hat - beginnend mit den Tätigkeitsberichten des Verwaltungsjahres 1993 - für alle Bundesländer gleichlautende Bemerkungen zu Hauptproblemen der öffentlichen Finanzkontrolle im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattungen veröffentlicht. Die diesjährige ökologisch und ökonomisch maßgebliche Problemstellung befaßt sich mit dem vom RH bei seiner bundesweiten Prüfungstätigkeit von Abwasseranlagen wiederholt festgestellten Umstand, daß die Betreiber von Kanalisationsanlagen ihrer Verpflichtung zu deren Überprüfung nicht immer mit der hierfür erforderlichen Sorgfalt nachgekommen sind.

Nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 haben die Wasserberechtigten ihre Wasserbenutzungsanlagen in einem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten, jedenfalls jedoch so, daß keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet. Die Allgemeine Abwasseremissionsverordnung wiederum verordnet die Überprüfung der Kanalisationsanlagen auf Bestand und Funktionsfähigkeit in regelmäßigen Abständen; ebenso sollen bei Anlagen im Trennsystem auch Fehlanschlüsse aufgeklärt und beseitigt werden.

Vielfach besaßen die Betreiber nur einen ungenügenden Informationsstand über den Wartungs-, Bau- und Dichtheitszustand vor allem der älteren Orts- und Verbandskanäle, obwohl Belastungskennwerte der Kläranlagen bereits Rückschlüsse auf Mängel im Kanalnetz zuließen. Generell befand sich auch die Erstellung eines flächendeckenden Kanalkatasters, der möglichst umfassende Kenntnisse über Art, Dimension und Lage des Kanalisationssystems sowie Informationen über dessen Bestand bzw. Betrieb liefern soll, erst im Anfangsstadium. Dadurch war vor allem der bauliche Zustand alter Kanäle nicht ausreichend erfaßt; vielfach blieben auch unzulässige und widerrechtliche Einleitungen unerkannt.

Viele überprüfte Verbände warteten ausschließlich ihre verbandseigenen Anlagen und Sammler; die Mitgliedsgemeinden hatten für den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Ortsnetze selbst zu sorgen. Ein weiterer Grund dafür, daß es im Bereich der Ortsnetze immer wieder zu Wartungsmängeln kam, war darin gelegen, daß die Gemeinden mangels entsprechend geschulten Personals sowie mangels geeigneter Geräte oft gar nicht in der Lage waren, Mängel zu erkennen und zu beheben.

Laut einer Studie des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds aus dem Jahr 1992 sind mehr als ein Drittel aller öffentlichen Kanäle undicht.

F o l g e n

Ökologie und Betriebsführung

- 3.2 Undichtheiten mindern die Funktionsfähigkeit des Kanals und können den Eintritt eines Schadensfalles beschleunigen. Die Folgen sind Beeinträchtigungen der Umwelt (zB Grundwasserverunreinigungen, Fremdwasserzufluß), unwirtschaftliche Betriebsführung (zB Verstopfungen, Ablagerungen, Abrieb, Pumpenverschleiß usw) und aufwendige Sanierungen.

Vor allem der unerwünschte Fremdwasserzufluß führt in Kläranlagen zu einer Verminderung der Abwasserkonzentration, einer Verschlechterung des Wirkungsgrades und zu erhöhten Betriebskosten.

Finanzierung

- 3.3 Der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds schätzte anfangs der neunziger Jahre den zur Sanierung von öffentlichen Kanalanlagen erforderlichen bundesweiten Investitionsbedarf auf 50 Mrd S. Damit war dieser Investitionsbedarf fast doppelt so hoch wie das erwartete Erfordernis für die Anpassung der bestehenden Kläranlagen an die gesetzlichen Vorgaben. Zusätzlich wird ein erheblicher Investitionsbedarf für die Errichtung weiterer abwassertechnischer Anlagen (Kläranlagen, Kanäle in Gebieten noch ohne zentrale Entsorgung) erforderlich werden.

Zur Deckung dieses insgesamt außerordentlich hohen Finanzierungsbedarfes werden die mit den Rückzahlungen für die bestehenden Anlagen bereits belasteten Gemeinden und Verbände zukünftig vermehrt Mittel von Bund und Ländern, aber auch von Privaten benötigen. Dies auch deshalb, weil das neue Förderungssystem des Bundes (Umweltförderungsgesetz) verstärkt die Errichtung der Abwasserentsorgung in dünn besiedelten, ländlichen Gebieten und weniger die Sanierungsvorhaben unterstützt. Allerdings sind nunmehr - im Gegensatz zu früher - Kanalsanierungen unter gewissen Voraussetzungen mit dem für den Empfänger errechneten Fördersatz¹ förderungsfähig, während dies früher nur für eingeschränkte Maßnahmen, etwa Verbesserungen zur Erhöhung der Effizienz der Anlage, galt.

Der RH erachtete es für durchaus möglich, die hohen gesetzlichen Vorgaben für die Anpassung der bestehenden Kläranlagen an den Stand der Technik - insbesondere hinsichtlich des Nitrifizierungsgrades und der Abbauraten bei Stickstoff und Phosphor - auch ohne sofortigen bzw größeren Investitionsaufwand zu erreichen. Es sollten in diesem Zusammenhang vor der Verwirklichung von Kläranlagen- und Kanalnetzausbau- oder -erneuerungsprojekten auch die Reserven der bestehenden Anlageteile ausgenutzt sowie unzulässige Einleitungen ins Kanalnetz abgestellt werden. Manche kostspielige Ausbauprojekte könnten sich dadurch als entbehrlich erweisen.

Außerdem sollten regelmäßige Inspektionen, Wartungen und Instandhaltungen dazu dienen, den Eintritt von Schäden zu verhindern oder zu verzögern. Das Anlegen eines

¹

Der zwischen 20 % und 60 % liegende generelle Fördersatz wird je nach den spezifischen Kosten der Gemeinde einmal beim Erstantrag auf Förderung festgelegt, wobei ein 25-jähriger Betrachtungszeitraum anzusetzen ist.

Kanalkatasters sowie die regelmäßige Führung eines Kanalwartungsbuches würden diese erwähnten Maßnahmen unterstützen. Fehlschlüsse und Schadstellen sollten umgehend behoben werden, so daß der den Kläranlagen zugeleitete Fremdwasseranteil verringert wird.

Der Gesetzgeber, der anfangs den für seine Vorgaben erforderlichen Finanzierungsaufwand unterschätzt haben dürfte, hat mittlerweile bereits mehrmals die vorgeschriebenen Anpassungsfristen stufenweise verlängert und darüber hinaus eine flexiblere Auslegung des "Standes der Technik", der in Einzelfällen auch Ausnahmen von der Anpassungspflicht zuläßt, ermöglicht.

A u s b l i c k

3.4 Zur hydraulischen Entlastung der Kanalnetze und Kläranlagen wäre, wie auch in der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung angeführt, eine verstärkte Versickerung von nur gering belasteten Niederschlagswässern sowie die Vermeidung der Einleitungen von Grund- und Quellwässern zweckmäßig. Dem Kanalnetz sollte grundsätzlich kein Abwasser zugeführt werden, das weniger belastet ist als der Kläranlagenablauf. Abgesehen von den wirtschaftlichen Vorteilen sollte ferner zur Erhaltung des natürlichen Wasserhaushaltes jede Ableitung sauberen Wassers in andere Gebiete vermieden werden.

Die Übernahme der Wartung und Betreuung der Ortsnetze durch die Verbände böte gleichfalls eine Möglichkeit zur Verbesserung der Abwasserentsorgung, weil diese über ausgebildetes Personal und vielfach auch über entsprechende technische Geräte (zB Spülwagen, Kanalfernsehüberwachungsgeräte, Druckprüfwagen) verfügen. Neben den positiven Auswirkungen auf die Umwelt könnten dadurch auch die Maschinen und Geräte besser ausgelastet und die Kostenbelastung verringert werden.

BESONDERER TEIL

Bereich der Bundeshauptstadt Wien

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

4. Nicht bzw nicht zur Gänze verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Erstellung eines Gesamtberichtes über Zuwendungen an private Rechtsträger und all-fällige Verankerung der Berichtspflicht in der Haushaltsordnung sowie Erlassung allgemeiner Subventionsrichtlinien (Bericht 1989 über Teilgebiete der Gebarung MA 4, 5 und 6 Abs 14.2.6 und 15.2.1, TB Wien 1992 Abs 1 (1.2), TB Wien 1993 Abs 4 (1.2), TB Wien 1994 Abs 4 (2), TB Wien 1995 Abs 4 (1)).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates hätten die seinerzeit in Aussicht gestellten Überlegungen und die zwischenzeitlichen Erfahrungen zu dem Ergebnis geführt, daß in Anbetracht der Verschiedenartigkeit der Förderungen Sonderrichtlinien einen zweckmäßigeren Weg für Subventionsrichtlinien darstellen würden.

Allgemeine Richtlinien könnten nämlich nicht der gewünschten Flexibilität sowohl in bezug auf die Würdigkeit als auch auf einen Ausschluß von Förderungen Rechnung tragen. Eine individuelle Beschlußfassung durch die nach der Stadtverfassung vorgesehenen politischen Organe aufgrund entsprechender Begründung im Beschlußantrag sei daher zweckmäßiger. Subventionsentscheidungen würden damit - anders als beim Bund - nicht als "ex cathedra"-Entscheidungen einer Verwaltungsstelle, sondern einzeln durch politische Organbeschlüsse herbeigeführt.

Eine zusammenfassende Darstellung der Subventionen (Subventionsbericht) erachtete der Stadtsenat aus verwaltungsökonomischer Sicht für nicht vertretbar. Beschlüsse über Einzelentscheidungen würden ohnehin im Amtsblatt, Zuwendungen aufgrund von Richtlinien periodisch im Bericht "Die Verwaltung der Stadt Wien" veröffentlicht.

In dieser Angelegenheit hat der Stadtsenat seinen Standpunkt auch im Jahr 1997 nicht geändert.

- (2) Erfassung des Geldflusses zu und von Fonds und Stiftungen in Form einer Beilage zum Rechnungsabschluß, Erstellung eines Tätigkeitsberichtes dieser Rechtsträger mit Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse für den Gemeinderat, Aufnahme eines Soll-Ist-Vergleiches mit dem Wirtschaftsplan und schließlich Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse im Amtsblatt (Bericht 1989 über Teilgebiete der Gebarung MA 4, 5 und 6 Abs 22 und 23, TB Wien 1992 Abs 1 (1.3), TB Wien 1993 Abs 4 (1.3), TB Wien 1994 Abs 4 (3), TB Wien 1995 Abs 4 (2)).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates sei die Schaffung solcher Fonds, ihre Dotierung oder sonstige materielle und finanzielle Ausstattung nur durch entsprechende (politische) Organbeschlüsse mit entsprechenden Vorgaben möglich.

Den vom RH aufgezeigten Hinweisen auf budgetäre Gefahren könne keinesfalls gefolgt werden. Die betreffenden Rechtsträger hätten sowohl bei Einzelförderungen als auch

anläßlich der alljährlichen Budgetperlustrierungen die Notwendigkeit der Mittelzufuhren nachzuweisen bzw ihre Tätigkeiten zu rechtfertigen.

Hinsichtlich des Stellenwertes der geforderten Veröffentlichungen berief sich der Stadtsenat auf die vom RH selbst vorgenommene Beurteilung der Aussagefähigkeit des Rechnungswesens der Fonds.

Bei dieser Anregung hat sich die Ansicht des Stadtsenates seit dem Vorjahr nicht verändert.

- (3) Änderung der Haushaltsordnung, die im Rahmen der Selbstkostenkalkulation die tatsächlichen Finanzierungskosten vorsieht. Für den Fall, daß keine Wiener Stadtanleihe begeben wird, legt § 15 Abs 4 der Haushaltsordnung den Nominalzinsfuß der letzten Bundesanleihe als Kalkulationszinsfuß fest. Die verrechneten Finanzierungskosten der Gebührenhaushalte sollten aber den Refinanzierungskosten des allgemeinen Haushaltes der Gemeinde Wien und nicht denen des Bundes entsprechen (Bericht 1989 über Teilgebiete der Gebarung MA 4, 5 und 6 Abs 28.2.2, TB Wien 1992 Abs 1 (1.4), TB Wien 1993 Abs 4 (1.4), TB Wien 1994 Abs 4 (4), TB Wien 1995 Abs 4 (3)).

Der Wiener Stadtsenat verwies auf die dem RH bereits anläßlich seiner seinerzeitigen Äußerung bekanntgegebene Änderung der Haushaltsordnung. Der Zinssatz würde sich demnach nach dem Durchschnitt der Sekundärmarktrendite inländischer Anleihen in den letzten fünf Jahren richten.

In dieser Angelegenheit ist daher der Stadtsenat der Anregung des RH bisher nicht gefolgt.

- (4) Änderung der im Rahmen des Ermittlungsverfahrens verwendeten Formblätter zur Erstellung des Gebührenspegels, so daß ein möglichst umfassender Einblick in den Gebührenhaushalt gegeben ist. Die Ermittlung des Betriebsergebnisses für die Gebührenhaushalte sollte nicht nur anhand der im Voranschlag festgelegten Planzahlen, sondern vor allem aufgrund der im Rechnungsabschluß ersichtlichen tatsächlichen Ergebnisse erfolgen. Hiezu sollten in einer zehnjährigen Zahlenreihe im Rahmen des Gebührenspegels dem Gemeinderat bestimmte Angaben ergänzend zur Betriebsrechnung übermittelt werden (Bericht 1989 über Teilgebiete der Gebarung MA 4, 5 und 6 Abs 30.2.2 und 30.2.3, TB Wien 1992 Abs 1 (1.5), TB Wien 1993 Abs 4 (1.5), TB Wien 1994 Abs 4 (5), TB Wien 1995 Abs 4 (4)).

Der Wiener Stadtsenat berief sich auf seine seinerzeitige Stellungnahme, in der er ausführlich dargelegt habe, weshalb die Stadt Wien der Anregung nicht folgen könne.

In dieser Angelegenheit hat der Stadtsenat seine Haltung dazu nicht verändert.

- (5) Trennung der Haushaltsmasse in einen ordentlichen und außerordentlichen Haushalt; Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse hinsichtlich der unternehmerischen Tätigkeit ohne Umsatzsteuer; vollständige Erfassung der Leistungsverflechtungen zwischen den Verwaltungszweigen und deren Darstellung in den Rechenwerken (Bericht 1989 über Teilgebiete der Gebarung MA 4, 5 und 6 Abs 42, 43 und 44, TB Wien 1992 Abs 1 (1.6), TB Wien 1993 Abs 4 (1.6), TB Wien 1994 Abs 4 (6), TB Wien 1995 Abs 4 (5)).

Der Wiener Stadtsenat verwies auf seine seinerzeitige Stellungnahme, wonach die Anregungen eine Änderung der VRV bedingen würden. Im hierfür zuständigen VRV-Komitee sei nach entsprechender Erörterung beschlossen worden, sich auf die Behandlung damit nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehender Fragen zu beschränken.

Die Einstellung des Stadtsenates zu dieser Angelegenheit blieb weiterhin unverändert.

- (6) Gestaltung einer näheren Information über die wirtschaftliche Entwicklung der ausgegliederten Rechtsträger (Unternehmungen und Vereine) im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses. Der RH erachtet eine derartige Information im Hinblick auf die bestehenden wirtschaftlichen und personellen Verflechtungen mit der Stadt Wien für zweckmäßig (Bericht 1989 über Teilgebiete der Gebarung MA 4, 5 und 6 Abs 46, TB Wien 1992 Abs 1 (1.7), TB Wien 1993 Abs 4 (1.7), TB Wien 1994 Abs 4 (7), TB Wien 1995 Abs 4 (6)).

Der Wiener Stadtsenat verwies auf seine seinerzeitige Stellungnahme, in der er ausgeführt hatte, daß eine Information in dem vom RH gewünschten Sinn dem Gemeinderat jährlich im Rahmen des Tätigkeitsberichtes des Kontrollamtes der Stadt Wien gegeben werde.

Auch insoweit hat sich der Standpunkt des Stadtsenates bisher nicht verändert.

- (7) Anpassung der Leistungsverträge zwischen der Stadt Wien und den Wohlfahrtsträgern, weil sich die organisatorischen Voraussetzungen der Wohlfahrtsträger geändert hätten (WB 1992 Sozialamt und Wiener Volkshilfe Abs 9.2, TB Wien 1992 Abs 1 (3.2), TB Wien 1993 Abs 4 (3.1), TB Wien 1994 Abs 4 (10), TB Wien 1995 Abs 4 (8)).

Der Wiener Stadtsenat wiederholte seine Bereitschaft, der Empfehlung des RH zu folgen. Zu Beginn des Jahres 1994 seien Verhandlungen mit den Wohlfahrtsträgern über die Neugestaltung der Leistungsverträge aufgenommen worden. Mit dem Dachverband der Wiener Pflege- und Sozialdienste sei bereits ein Vertragswerk ausgearbeitet, das dann als Muster für alle anderen Verträge mit den privaten Wohlfahrtsträgern dienen soll.

Mitte des Jahres 1995 teilte der Stadtsenat mit, daß die Stadt Wien nach wie vor bereit sei, der Empfehlung des RH grundsätzlich zu folgen. Die Entwicklung der Dienste habe aber im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung des Dachverbandes der Wiener Pflege- und Sozialdienste eine Richtung genommen, die eine differenziertere Betrachtungsweise der Vertragserfordernisse mit privaten Wohlfahrtsträgern notwendig mache. Durch die unterschiedliche organisatorische und personelle Ausstattung der Träger dieser Leistungen stoße ein einheitlicher Vertragsraster über den Leistungsaustausch, der eine Kostenrefundierung der Stadt Wien enthält, auf Schwierigkeiten. So müßten zB in den Verträgen kostendämpfende Maßnahmen vorgesehen werden und eine Überzahlung durch die Refundierungen ausgeschlossen sein.

Über die Grundzüge einer Vereinbarung bestehe seit 1994 zwischen der Stadt Wien und dem Dachverband der Wiener Pflege- und Sozialdienste bereits Einvernehmen. Die konkreten Verträge für die einzelnen Organisationen seien aber noch zu erarbeiten. Dazu arbeite der Magistrat seit 1993 an einem Kostenstrukturvergleich, dessen Ziel die

Erarbeitung von Leistungs-, Qualitäts- und Organisationsstandards wäre, die die Basis von Refundierungen sind.

Im Jahr 1996 teilte der Wiener Stadtsenat hierzu mit, daß wegen der unterschiedlichen organisatorischen und personellen Struktur der einzelnen Wohlfahrtsorganisationen ein einheitlicher Vertragsraster nicht sinnvoll sei. Verträge auf Basis einer pauschalen Kostenrefundierung zu fixen Sätzen seien von 1994 bis 1996 abgeschlossen worden. Für Verträge mit individueller Kostendeckung liege ein Vertragsentwurf vor. Einzelne Bestimmungen dieses Entwurfes würden im Jahr 1996 auf ihre Anwendbarkeit getestet. Hiernach würde der Vertrag in seine endgültige Fassung gebracht und den zuständigen Organen zur Beschlußfassung zugeführt werden.

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates aus dem Jahr 1997 seien im Vorjahr die wesentlichsten Bestimmungen des vorliegenden Vertragsentwurfes für Verträge mit individueller Kostendeckung auf ihre Anwendbarkeit getestet und außerhalb eines formellen Vertragsabschlusses bereits praktisch umgesetzt worden. Die Vertragsgespräche zur formellen Umsetzung der Neugestaltung der Verträge mit den privaten Wohlfahrtsorganisationen seien mit einer Wohlfahrtsorganisation mit dem höchsten Leistungsanteil an Sozialdiensten aufgenommen worden und sollen im Jahr 1997 abgeschlossen werden.

- (8) Ausschreibung der Menüherstellung der Aktion Essen auf Rädern, um die Vorteile des Wettbewerbes auszunutzen (WB 1992 Sozialamt und Wiener Volkshilfe Abs 14.2, TB Wien 1992 Abs 1 (3.3), TB Wien 1993 Abs 4 (3.2), TB Wien 1994 Abs 4 (11), TB Wien 1995 Abs 4 (9)).

Der Wiener Stadtsenat erklärte in Ergänzung seiner damaligen Stellungnahme, die hygienischen Voraussetzungen und die Einbindung der Essensproduzenten in die Vertriebsorganisation stünden einem Wechsel der Hersteller entgegen. Im übrigen würde das Marktamt die Preisangemessenheit überprüfen.

Zusätzlich teilte der Stadtsenat im Jahr 1995 mit, daß in den Jahren 1994 und 1995 zur Qualitätssicherung einige Verbesserungen vorgenommen worden seien. Die Qualitätsstandards seien ernährungswissenschaftlich fixiert, die Produkte (Menüs) mengenmäßig normiert und in Rezepturen den Herstellern vorgeschrieben worden. Die Preisentwicklung hätte stabil gehalten werden können. Die Menüpreise wurden im Jahr 1994 um 1 S erhöht; 1995 sei keine Preisanhebung erfolgt.

Auch 1996 hätte der Essenspreis stabil gehalten werden können.

Der Standpunkt des Wiener Stadtsenates ist auch im Jahr 1997 gleichgeblieben. Ergänzend teilte er mit, daß der Standard bei der Verpackung/Verschußfolie verbessert worden sei und die Speisepläne Kalorien- bzw Jouleangaben enthalten. Seit November 1996 würden die Hauptspeisen auch im Mikrowellengeschirr geliefert. Die Qualitätssicherung werde weiter von einer Ernährungswissenschaftlerin wahrgenommen. Eine Erhöhung der Essenspreise sei nicht erfolgt.

- (9) Im Zusammenhang mit dem Wiener Bodenbereitstellungs- und Stadterneuerungsfonds eine Beobachtung der Ankaufspreise der Voreigentümer von Liegenschaften, um Spekulationskäufe offenzulegen, sowie Veröffentlichung einer entsprechenden Statistik im Amtsblatt (TB Wien 1991 Abs 3.29, TB Wien 1992 Abs 1 (4.1), TB Wien 1993 Abs 4 (4.1), TB Wien 1994 Abs 4 (12), TB Wien 1995 Abs 4 (10)).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates sei die angesprochene Statistik über die Grundkostenanteile der Wohnungswerber im Vergleich zu den Grunderwerbskosten der Bauträger Bestandteil der laufenden Überprüfung und Evidenzhaltung der von den Bauträgern vorgelegten Verkaufskalkulationen.

Eine Beobachtung der Ankaufspreise der Voreigentümer erfolge derart, daß Spekulationsfälle im Zuge der Angemessenheitsbestätigung der Grundstückskosten durch die MA 40 aufzuzeigen seien.

Die vertraglich vereinbarten Kaufpreise seien in den Urkundensammlungen der Grundbuchgerichte für jedermann öffentlich einsehbar. Eine zusätzliche Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Wien erscheine daher verzichtbar und würde zudem zusätzliche Kosten verursachen.

Diese Ansicht des Wiener Stadtsenates hat sich auch im Jahr 1997 nicht verändert.

- (10) Finanzierung des Kuratoriums Wiener Pensionistenheime durch kostendeckende Pensionsentgelte in Verbindung mit einer entsprechenden Individual- bzw. Subjektförderung (TB Wien 1995 Abs 8.3).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates habe der Vorstand des Kuratoriums Wiener Pensionistenheime nach entsprechender Prüfung beschlossen, im Jahr 1998 die ersten Schritte in die empfohlene Richtung ins Auge zu fassen.

- (11) Sicherstellung der medizinischen Versorgung von Häftlingen möglichst wirtschaftlich in einem der fünf Groß-Krankenhäuser Wiens. In Wien bestanden geschlossene Abteilungen für Strafgefangene lediglich im Pulmologischen Zentrum der Stadt Wien, in einer psychiatrischen Krankenstation des Psychiatrischen Krankenhauses der Stadt Wien-Baumgartner Höhe und in einer mit vier Betten ausgestatteten geschlossenen Abteilung der I. Chirurgischen Universitätsklinik. Mit dem Neubau des Allgemeinen Krankenhauses entfiel die letztgenannte Unterbringungsmöglichkeit überhaupt (TB Wien 1993 Abs 10, TB Wien 1994 Abs 4 (13), TB Wien 1995 Abs 4 (18)).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates seien die mit dem Bundesministerium für Justiz aufgenommenen Gespräche betreffend eine Krankenstation zur medizinischen Versorgung von Strafgefangenen im Jahr 1996 weitergeführt worden. Ausgehend von dem erarbeiteten Raumprogramm einer Musterstation sei von Errichtungskosten von rd 16,2 Mill S auszugehen. Hinsichtlich der Standortfrage hätte aber bisher keine Einigung erzielt werden können. Die Gespräche über die allgemein-medizinische Versorgung von Häftlingen würden fortgesetzt.

- (12) Verbesserung der umständlich und mit unzureichenden Organisationshilfsmitteln besorgten Diensterteilung in den Betriebsbahnhöfen (WB 1992 Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe und U-Bahnbau Abs 63.2, TB Wien 1995 Abs 4 (13)).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates werde das in den Vorjahren erprobte System einer Diensterteilung acht Wochen im voraus (rollender freier Tag) auf freiwilliger Grundlage an einigen Betriebsbahnhöfen für einen Teil der im Fahrdienst tätigen Mitarbeiter eingesetzt.

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates aus dem Jahr 1997 erfolge ergänzend zur Diensterteilung acht Wochen im voraus nun auch die Dienstplanerstellung automationsunterstützt.

- (13) Einfachere Gestaltung des historisch gewachsenen Meldesystems der Betriebsüberwachung an die Direktion der WVB (WB 1992 Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe und U-Bahnbau Abs 65.2, TB Wien 1995 Abs 4 (14)).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates befände sich das Projekt "EDV am Bahnhof" derzeit im Status der Teststellungen.

- (14) Verbesserung der Schwachstellen in der Zentralwerkstätte der WVB wie einschichtiger Betrieb, schlechte Maschinenauslastung, mangelhafte Planzeiten und mangelhafte Anwesenheitskontrollen (WB 1992 Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe und U-Bahnbau Abs 83, TB Wien 1995 Abs 4 (16)).

Gegenüber der Mitteilung des Wiener Stadtsenates aus dem Vorjahr, welche auf ein sich bis zum Jahr 2001 erstreckendes Reformprojekt verwies, ergab sich keine Änderung.

- (15) Reorganisation der historisch gewachsenen unübersichtlichen Nebengebühren und der aufwendigen Überstundenabrechnung in den WVB (WB 1992 Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe und U-Bahnbau Abs 103 und 104, TB Wien 1995 Abs 4 (17)).

Der Wiener Stadtsenat erachtete die Anzahl der derzeit bestehenden Nebengebühren zur Differenzierung der in sich sehr inhomogenen Mitarbeitergruppen der WVB nach wie vor für erforderlich. Eine Vereinfachung der Nebengebührenverrechnung im Bereich der Betriebsbahnhofwerkstätten erscheine jedoch möglich. Weiters sei mit Ende Juli 1995 die Auszahlung des Sonderdienstes auf bargeldlosen Zahlungsverkehr umgestellt worden. Das bereits erwähnte Projekt "EDV am Bahnhof" lasse ebenfalls Vereinfachungen erwarten.

Ergänzend zu bisherigen Vereinfachungen wies der Wiener Stadtsenat im Jahr 1997 auf weitere Zusammenlegungen von Nebengebühren im Bereich Fahrdienst sowie auf Überprüfungen in den übrigen Bereichen hin.

- (16) Anwendung des Besteller-Erstellerprinzips zur klaren Trennung der wirtschaftlichen Verantwortung der WVB-Direktion und der Verantwortung der Stadt Wien. Dabei erbringt der Verkehrsbetrieb aus eigener Wirtschaftskraft einen bestimmten verkehrsmäßigen Leistungsumfang. Darüber hinausgehende - vor allem von außen veranlaßte

gemeinwirtschaftliche - Leistungen wären nach dem kostendeckenden Bestellerprinzip durchzuführen (TB Wien 1995 Abs 9.4).

Der Wiener Stadtsenat verwies auf den sogenannten "Entschuldungsbeschuß" des Wiener Gemeinderates vom November 1979, welcher die Finanzierung der WVB regle. Dieser sehe eine Beauftragung und Finanzierung einzelner ("bestellter") Leistungen nicht vor. Dem Besteller-Erstellerprinzip werde jedoch allgemein dadurch gefolgt, daß der jährliche Wirtschaftsplan der Wiener Stadtwerke der Genehmigung durch den Wiener Gemeinderat unterliegt.

- (17) Ausarbeitung, Kontrolle und Dokumentation eines systematischen Maßnahmenpakets zur Bevorrangung des öffentlichen Verkehrs (TB Wien 1995 Abs 9.18).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates würden Bevorrangungsmaßnahmen bereits derzeit systematisch durchgeführt. Die Tatsache, Bevorrangungsmaßnahmen in erster Linie nach deren Realisierbarkeit umzusetzen, liege durchaus im Interesse einer effizienten und möglichst raschen Bevorrangung des öffentlichen Verkehrs. Die Anzahl der vom Fahrzeug aus beeinflussbaren Verkehrslichtsignalanlagen ("Ampeln") stieg bereits auf 451, das wären rd 60 % aller vom öffentlichen Verkehr gekreuzten Ampeln, und umfasse bereits alle wichtigsten Ampeln auf den Straßenbahnstrecken.

Durch ein Bündel weiterer Maßnahmen werde der Straßenbahnbetrieb auf etwa 115 km, somit mehr als 60 % der Betriebslänge, auf vom Individualverkehr abgetrennten Verkehrsflächen geführt. Beim Busbetrieb betrage die Betriebslänge mit eigenen Fahrspuren rd 25 km.

Eine systematische Kontrolle und Dokumentation erschien dem Wiener Stadtsenat wegen des Erfordernisses sehr umfassender Untersuchungen zu jeweils verschiedenen Jahreszeiten, Tagen und Tageszeiten wirtschaftlich nicht vertretbar. Die WVB würden sich daher auf die Untersuchung von neuralgischen Streckenabschnitten beschränken.

- (18) Verbesserung und Ausbau von Standardinstrumentarien der Unternehmungsführung, wie mittelfristige Finanzplanung, Kostenrechnung, Controlling sowie Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei Projekten (TB Wien 1995 Abs 9.4).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates seien neben den bestehenden Einjahres- und Fünfjahresplänen sowie der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen eingerichteten Kosten- und Leistungsrechnung seit dem Planjahr 1997 auch Investitionsrechnungen für sämtliche Projekte, die in den Investitionsplan aufgenommen werden, durchzuführen. Auch der Aufbau eines Controllings auf der Grundlage der Kostenrechnung sei derzeit im Gange.

- (19) Durchführung einer Ursachenanalyse über die unterproportionale Inanspruchnahme der Leistungsausweitung der WVB (TB Wien 1995 Abs 9.3).

Der Wiener Stadtsenat verwies auf den Umstand, daß der Zugewinn von neuen Fahrgästen bei Inbetriebnahme neuer Streckenabschnitte verzögert - und nicht im Ausmaß der Zunahme des Verkehrsangebotes gemessen in Platzkilometern - erfolge.

- (20) Kostensenkung durch Verminderung von Vorhaltekosten und Kapazitätsreserven (TB Wien 1995 Abs 9.5).

Der Wiener Stadtsenat verwies auf die allgemeinen Bemühungen, trotz der für 1998 erwarteten Steigerung des Fahrzeugauslaufes, die Anzahl der Fahrzeuge zu verringern. So sollen die Straßenbahn-Fahrzeugreserven von 27 % auf 15 % bei den Triebwagen und von 19 % auf 8 % bei den Beiwagen gesenkt werden.

- (21) Erstellung eines unternehmungsweiten Personalentwicklungskonzepts (TB Wien 1995 Abs 9.12).

Der Wiener Stadtsenat erachtete die Einrichtung und laufende Aktualisierung eines zentralen Personalentwicklungskonzepts für aufwendig und schwerfällig. Vergleichbare Planungen bestünden hingegen auf Abteilungs- und Gruppenebene und würden auch im Zuge der jährlichen Wirtschaftsplanbesprechungen erörtert.

Verwirklichte Empfehlung

5. Verwirklicht wurde die Empfehlung des RH hinsichtlich:

Neuordnung der Beschaffungskompetenzen im Bereich des Presse- und Informationsdienstes. In seiner seinerzeitigen Stellungnahme hat der Stadtsenat eine in Ausarbeitung befindliche Neuregelung des gesamten Beschaffungswesens angekündigt, wobei auch die Beschaffungskompetenzen der MA 53 neu festgelegt werden würden (WB 1991 Presse- und Informationsdienst Abs 88, TB Wien 1992 Abs 1 (2.3), TB Wien 1993 Abs 4 (2.2), TB Wien 1994 Abs 4 (9), TB Wien 1995 Abs (4.7)).

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates aus dem Jahr 1997 wären die Beschaffungszuständigkeiten mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 5. Februar 1997 neu geregelt worden. Darin hätten auch die Spezialerfordernisse der MA 53-Presse- und Informationsdienst Berücksichtigung gefunden.

Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke (WIENSTROM)

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die WIENSTROM verfügte über keine vom Eigentümer konkret formulierten und nach Prioritäten gereihten Unternehmungsziele. Soweit diese aus allgemeinen Quellen ableitbar waren, wurden sie von der WIENSTROM erfüllt.*
- (2) Die WIENSTROM erzielte dank laufender Steigerung des Stromabsatzes und eingeleiteter Rationalisierungsmaßnahmen erwähnenswerte Gewinne. Dadurch konnte sie bedeutende Eigenmittel aufbauen, sämtliche Investitionen der Jahre 1993 bis 1995 mit dem Cash-flow finanzieren und weitgehend Fremdkapital tilgen.*
- (3) Die Wiener Stadtwerke setzten seit 1993 mit ihren Teilunternehmungen umfangreiche Beteiligungsaktivitäten und erwarben eine Reihe von Unternehmungsbeteiligungen. Bei der Erweiterung der Geschäftsfelder wurden die gesellschaftsrechtlichen Grenzen der Wiener Stadtwerke und ihrer Teilunternehmungen jedoch offenkundig. Der RH empfahl, die Wiener Stadtwerke samt Teilunternehmungen als verselbständigte erwerbswirtschaftliche Unternehmung mit eigener Rechtspersönlichkeit zu organisieren.*
- (4) Die mit Hilfe eines Unternehmungsberaters erarbeiteten Rationalisierungspotentiale sind nach Auffassung des RH noch nicht ausgeschöpft. Im Hinblick auf die Herausforderungen eines wettbewerborientierten Strommarktes leitete die WIENSTROM Maßnahmen zur Erreichung einer schlankeren und effizienteren Unternehmungsorganisation ein. Zu diesem Zweck wären aber der Personalaufwand nachhaltig zu verringern und ein umfassendes Unternehmungscontrolling einzuführen.*
- (5) Zur Abdeckung des steigenden Strombedarfes erhöhte bzw verbesserte die WIENSTROM laufend ihre Eigenerzeugungskapazitäten. Die dadurch erzielten Wirkungsgradverbesserungen sowie Fernwärmeauskopplungen trugen entscheidend zur Verringerung der Umweltbelastungen bei.*
- (6) Bei der Errichtung des Blockes 3 im Kraftwerk Simmering hat die WIENSTROM die vorgegebenen Baukosten und Zeitpläne weitgehend eingehalten. Allerdings nützte sie bei den Auftragsvergaben nicht ausreichend den freien Wettbewerb.*

Kenndaten der WIENSTROM					
Rechtsgrundlage:	2. Verstaatlichungsgesetz 1947, BGBl Nr 81 idgF, Wiener Stadtverfassung 1968, LGBl Nr 28 idgF, Statut für die Unternehmungen der Stadt Wien				
Rechtsform:	Die Wiener Stadtwerke werden als Eigenbetrieb (Sondervermögen) der Stadt Wien - ohne eigene Rechtspersönlichkeit - geführt; die WIENSTROM ist eine Teilunternehmung der Wiener Stadtwerke mit doppischem Rechnungswesen				
Gebarungsentwicklung:	1992	1993	1994	1995	1996
	in Mill S				
Nettoanlagevermögen	25 789	25 885	25 501	24 914	24 339
Umsatzerlöse	11 214	11 881	11 924	12 410	12 676
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	+17	+547	+702	+1 291	+535
Jahresgewinn (Bilanzgewinn vermindert um den Gewinnvortrag)	5	388	627	1 291	428
Cash-flow	921	2 248	3 691	3 442	2 674
Investitionen	2 845	1 971	1 510	1 403	1 885
	Anzahl				
Personalstand zum Jahresende	4 320	4 292	4 183	4 098	4 221*
* davon 164 Dienstnehmer des Rechenzentrums der Wiener Stadtwerke ab 1. Mai 1996 in den Personalstand der WIENSTROM übernommen					

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 6.1 Der RH überprüfte von Juni bis Juli 1996 die Gebarung der Wiener Stadtwerke-Elektrizitätswerke (WIENSTROM). Die Geschäftsführung der WIENSTROM hatte im Rahmen des Prüfungsverfahrens Gelegenheit, zum Prüfungsergebnis Stellung zu nehmen. Zu dem im April 1997 übermittelten Prüfungsergebnis gab der Wiener Stadtsenat im Juni 1997 eine Stellungnahme ab.

U n t e r n e h m u n g s z i e l e u n d Z i e l e r r e i c h u n g

- 6.2.1 Die WIENSTROM verfügte über keine vom Eigentümer konkret formulierten und nach Prioritäten gereihten Unternehmungsziele. Diese konnten lediglich aus verschiedenen Quellen, wie dem 2. Verstaatlichungsgesetz, dem Statut für die Unternehmungen der Stadt Wien sowie dem Energiekonzept der Stadt Wien abgeleitet werden.
- 6.2.2 Der RH stellte fest, daß die WIENSTROM die in den genannten Quellen erkennbaren und allgemein gefaßten Unternehmungsziele erfüllt hatte. Dabei hob er die sichere und umweltverträgliche Energieversorgung sowie die Verringerung der Umweltbelastungen durch Wirkungsgradverbesserungen bei der Stromerzeugung und durch verstärkte Fernwärmeauskopplungen hervor. Der RH empfahl, vor allem auch in Anbetracht verstärkter Diversifikationsaktivitäten wie Telekommunikation oder Abfallwirtschaft, klar definierte und nach ihrer Priorität gereichte Unternehmungsziele in Form von Grundsätzen der Geschäftspolitik festzulegen.
- 6.2.3 *Laut Stellungnahme der WIENSTROM werde sie den Empfehlungen des RH nachkommen sowie die in der Unternehmung vorhandenen Zielsetzungen zusammenfassen und daraus eine definitive Unternehmungsstrategie festlegen.*

U n t e r n e h m u n g s e n t w i c k l u n g

Wirtschaftliche Entwicklung

- 6.3.1 Die wirtschaftliche Lage der Unternehmung entwickelte sich in den Jahren 1992 bis 1995 wie folgt:
- (1) Die WIENSTROM konnte das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit seit 1992 kontinuierlich verbessern, wobei 1995 ein Höchstwert von 1,3 Mrd S erreicht wurde. Zu diesen günstigen Ergebnissen trugen der jährliche Stromverbrauchszuwachs von durchschnittlich 2,4 %, die mit 1. Juli 1992 durchgeführte Erhöhung der Strompreise um 4,2 %, der Wegfall der Vermögensteuer, die Verringerung des Zinsaufwandes auf weniger als ein Drittel und die deutliche Kürzung der Instandhaltungskosten wesentlich bei.
 - (2) Das wirtschaftliche Eigenkapital erhöhte sich von 1992 bis 1995 um 25 % auf über 13,5 Mrd S. Sein Anteil am Gesamtkapital betrug 47 % (1995) und unterstrich die gesunde Kapitalstruktur der WIENSTROM.
 - (3) Die durch die laufende Investitionstätigkeit bedingten hohen Abschreibungserfordernisse führten zu einem Cash-flow, der es der Unternehmung ermöglichte, sämtliche Investitionen der Jahre 1993 bis 1995 mit selbsterwirtschafteten Mitteln zu finanzieren sowie Fremdkapital weitgehend zu tilgen.
 - (4) Die ausgewiesenen Jahresgewinne - von 1992 bis 1995 mehr als 2,3 Mrd S - schüttete die WIENSTROM zwar formal nicht aus, verwendete sie jedoch zum Teil für die ihr durch Gemeinderatsbeschluß ab 1. Jänner 1979 auferlegten Verpflichtungen zur Querverbundsubventionierung der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe. Die WIENSTROM tilgte in den Jahren 1988 bis 1995 unter dem Titel "Kapitalübertragungen" insgesamt

1,1 Mrd S der Altschulden der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe. Allerdings gingen in den Jahren 1994 und 1995 die erwähnten Belastungen fast auf Null zurück.

Daneben bestand weiterhin eine querverbundbedingte Finanzierung der Wiener Stadtwerke-Verkehrsbetriebe durch die Lieferung von Traktionsstrom an die Wiener Straßenbahn und U-Bahn. Die sich aus der erheblichen Kostenunterdeckung für diese begünstigten Stromlieferungen ergebenden Mindererlöse erreichten im jährlichen Durchschnitt 430 Mill S.

- 6.3.2 Zusammenfassend beurteilte der RH die Unternehmung als wirtschaftlich gesund und finanzstark. Die gemäß der betrieblichen Vorscheurechnung auch für die Zukunft erwartete gute Ertragskraft der WIENSTROM könnte ein Anstoß sein, die Möglichkeiten eines profitablen Einstiegs in neue Geschäftsfelder - in Abstimmung mit dem Eigentümer - zu prüfen.
- 6.3.3 *Die WIENSTROM teilte zur Traktionsstromproblematik mit, die jährliche Unterdeckung wäre gemäß Kostenträgerrechnung nicht in vollem Ausmaß dem Querverbund zuzurechnen. Auch andere Abnehmergruppen, wie zB die Haushaltskunden, wiesen erhebliche Kostenunterdeckungen auf.*

Anlagenausbau

- 6.4.1 Die Gesamtabgabemenge elektrischer Energie durch die WIENSTROM betrug 1995 8 727 GWh und nahm somit von 1990 bis 1995 um mehr als 15 % zu. Der Anteil der Eigenerzeugung (einschließlich der Strombezugsrechte an den Kraftwerken des Verbundkonzerns) der WIENSTROM an der Stromaufbringung schwankte in Abhängigkeit vom Ausmaß der preisgünstigen Sonderlieferungen der Verbundgesellschaft zwischen 45 % (1995) und 53 % (1990).

Die WIENSTROM investierte von 1990 bis 1995 insgesamt 12,6 Mrd S. Die seit 1993 rückläufige Investitionsneigung bewirkte ein merkbares Absinken des Anlagevermögens. Das zu einer Kraft-Wärme-Kopplung umgebaute Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerk Leopoldau sowie der im November 1992 fertiggestellte Block 3 im kalorischen Kraftwerk Simmering waren in den letzten Jahren Anlagenerweiterungen von wesentlicher Bedeutung. Diese beiden Kraftwerke ermöglichten eine Steigerung der Strom- und Fernwärmeerzeugung. Durch die von 52 % auf 63 % verbesserte Primärenergieausnutzung der gesamten kalorischen Eigenerzeugung konnten bedeutende ökologische und volkswirtschaftliche Vorteile erzielt werden.

- 6.4.2 Der RH unterstrich die Bedeutung der WIENSTROM aufgrund ihres jährlichen Investitionsvolumens und des dadurch ausgelösten Multiplikatoreffekts für die österreichische Volkswirtschaft.

Beteiligungen

6.5.1 Die Wiener Stadtwerke setzten seit 1993 mit ihren Teilunternehmungen umfangreiche Beteiligungsaktivitäten und erwarben eine Reihe von Unternehmungsbeteiligungen. Im Firmenbuch schienen jeweils die Wiener Stadtwerke als Gesellschafter auf. Durch die intern vereinbarte Kapitalaufbringung von je zur Hälfte durch die WIENSTROM und die Wiener Stadtwerke-Gaswerke (WIENGAS) hatte die WIENSTROM 372 Mill S für diese Beteiligungserwerbe zu leisten.

In den Diversifikationsbestrebungen der Wiener Stadtwerke erlangte in weiterer Folge die Wiener Stadtwerke Beteiligungs- und VermögensverwaltungsgesmbH insofern größere Bedeutung, als durch sie im wesentlichen die einheitliche Beteiligungsverwaltung der Energieunternehmungen der Stadt Wien gewährleistet sein sollte. Zu diesem Zweck wurde auch die Einbringung der an die Wiener Stadtwerke 1996 durch Gemeinderatsbeschluß übertragenen Beteiligungen an der Fernwärme Wien GesmbH und an der Entsorgungsbetriebe Simmering GesmbH in diese 100 %ige Tochtergesellschaft in Aussicht gestellt.

6.5.2 Grundsätzlich wertete der RH die stärkere Konzentration der Energieversorger auf umfassende Energiedienstleistungen als eine strategisch sinnvolle Entwicklung. Nach Auffassung des RH kann nämlich die auf den Kernkompetenzen der Unternehmung aufbauende Diversifikation in verwandte Geschäftsfelder bei Vorliegen geeigneter Fachkenntnisse zusätzliche Ertragschancen erschließen. Im einzelnen war jedoch kritisch festzustellen:

- (1) Die Wiener Stadtwerke können mangels Rechtspersönlichkeit nicht Eigentümer und Gesellschafter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sein. Obwohl die Wiener Stadtwerke im Firmenbuch als Einzelkaufmann eingetragen sind, kann die Kaufmannseigenschaft bei dem als selbständige Anstalt ohne Rechtspersönlichkeit organisierten kommunalen Eigenbetrieb nur seinem Zurechnungssubjekt zukommen, und das ist als Rechtsträger die Stadt Wien.
- (2) Den Kapitalabflüssen der WIENSTROM für die erwähnten Beteiligungserwerbe der Wiener Stadtwerke stand keine unmittelbare betriebswirtschaftliche Kapitalrentabilität (Return on Investment) gegenüber.
- (3) Der RH erachtete mit der nunmehr geschaffenen Beteiligungsstruktur die Zielsetzung einer einheitlichen Beteiligungsverwaltung der Energieunternehmungen nicht erfüllbar, weil WIENGAS und WIENSTROM über keine Geschäftsanteile verfügten, die von einer Gesellschaft verwaltet werden konnten. Außerdem lagen für eine Beteiligungsverwaltung mehrstufige Organisationsebenen vor.

Zusammenfassend regte der RH an, die Wiener Stadtwerke samt Teilunternehmungen als verselbständigte erwerbswirtschaftliche Unternehmung mit eigener Rechtspersönlichkeit zu organisieren. Dadurch wären einerseits gegenseitige Beteiligungen von Energieversorgern möglich und andererseits hätten die Organe der WIENSTROM die laut Gesellschaftsrecht vorgesehene Autonomie für Managemententscheidungen.

6.5.3 *Laut Stellungnahme der WIENSTROM traten die Wiener Stadtwerke über die Organe ihres Rechtsträgers Stadt Wien auf und verfügten solcherart über volle Geschäftsfähig-*

keit. Die Wiener Stadtwerke Beteiligungs- und VermögensverwaltungsgesmbH vertrete als 100 %-Tochter die Interessen der Wiener Stadtwerke unmittelbar, so daß sich die Partnerschaft der Energieanbieter in engen Kooperationen in verschiedenen Geschäftsbereichen manifestiere.

Der Wiener Stadtsenat teilte mit, die Generaldirektion der Wiener Stadtwerke sei aufgefordert worden, geeignete Modelle und Vorschläge für eine Anpassung der Organisations- und Rechtsform der Wiener Stadtwerke mit ihren Teilunternehmungen zu erarbeiten, die dem Eigentümer Stadt Wien als Entscheidungsgrundlage dienen sollen.

Organisation

- 6.6.1 Im Strompreisbescheid vom 10. Juni 1992 ordnete das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten in Form einer Auflage die Beauftragung eines unabhängigen Unternehmensberaters zur Erstellung einer Organisationsanalyse und Erarbeitung von Personaleinsparungen an, die bis 1996 jedenfalls mindestens 10 % des Personalstandes vom Dezember 1990 betragen sollten.

Die im März 1994 von einem ausländischen Beraterteam abgeschlossene Organisations- und Betriebsanalyse wies ein Personaleinsparungspotential von rd 320 Mitarbeitern aus. Dies waren etwa 7 % des Personalstandes Ende 1990 (4 294 Dienstnehmer).

- 6.6.2 Der RH bemängelte, daß die im Strompreisbescheid vom Juni 1992 enthaltene und von der WIENSTROM damals angenommene Zielvorgabe weder hinsichtlich des Ausmaßes der Personaleinsparung noch hinsichtlich des dafür vorgesehenen Zeitlimits erfüllt wurde. Er vermißte bei der WIENSTROM an die Organisations- und Betriebsanalyse unmittelbar anknüpfende, weitreichende strukturelle und personelle Konsequenzen. Hätte die WIENSTROM in den Jahren 1992 bis 1996 annähernd jeden dritten Personalabgang nicht nachbesetzt, hätte sie eine wesentliche Personalverringerung auch ohne Kündigungen erreichen und das vorgegebene Einsparungsziel nahezu verwirklichen können. Der RH empfahl, verbindliche Zeit- und Umsetzungspläne zur Erreichung der erarbeiteten Soll-Personalstände zu erstellen.

- 6.6.3 *Die WIENSTROM wies darauf hin, daß sie zur Umsetzung der Organisations- und Betriebsanalyse im aufgezeigten Personalbereich seit 1992 Zielvereinbarungen mit einer Verringerung von 196 Dienstposten verbindlich festgelegt hätte. Die Umsetzung dieser Ziele würde bis zum Jahr 2000 durch Nichtbesetzung des natürlichen Abganges abgeschlossen sein.*

- 6.7.1 Ende 1996 umfaßte die Aufbauorganisation der WIENSTROM sieben Gruppen, wobei der Direktor bzw die beiden Vizedirektoren jeweils einer Gruppe vorstanden. Weiters verfügte die WIENSTROM über 35 Abteilungen und 16 Unterabteilungen bzw Referate. Seit 1990 fanden keine richtungsweisenden Organisationsänderungen statt.

- 6.7.2 Nach Auffassung des RH bewirkten die faktische Monopolstellung der WIENSTROM und der dadurch eingeschränkte Wettbewerbs- und Kostendruck sowie die damit verbundenen Beharrungstendenzen teilweise unzeitgemäße und überdimensionierte Organisationsstrukturen.

Der RH hielt bei der WIENSTROM nachstehende Maßnahmen zur Schaffung einer effizienten und dynamischen Führungsstruktur sowie einer markt- und ergebnisorientierten Organisation für erforderlich. Bei ihrer Umsetzung könnte das im Gutachten aufgezeigte Einsparungspotential noch vergrößert werden.

- (1) Die Zahl der Organisationseinheiten und Leitungsfunktionen wäre durch Zusammenlegung bzw. Auflassung von Abteilungen, organisatorische Vereinfachungen (Neudefinition von Aufgaben) sowie Vermeidung von parallel laufenden Tätigkeiten deutlich zu verringern.
- (2) Eine eigene Organisationsabteilung mit weitreichenden Kompetenzen zur bereichsübergreifenden Koordination und Straffung der Funktionsabläufe sollte eingerichtet werden.
- (3) Das im Aufbau befindliche Controlling wäre umfassend auf sämtliche wichtige Unternehmensbereiche auszuweiten.
- (4) Das betriebliche Rechnungswesen sollte durch Berücksichtigung kalkulatorischer Elemente zu einer an absatz- bzw. tarifpolitischen Entscheidungen orientierten, zeitgemäßen Kostenrechnung weiterentwickelt werden.
- (5) Ferner wäre das bestehende Berichts- und Informationssystem als Führungsinstrument der Geschäftsführung zu einem aussagefähigen Managementinformationssystem auszubauen.

6.7.3 *Laut Mitteilung der WIENSTROM hätten die seit 1983 erfolgten Rationalisierungsbemühungen ihren Niederschlag in vier Strompreissenkungen gefunden. Sie werde der Anregung des RH durch die Schaffung eines Organisationsreferates entsprechen.*

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates werde die WIENSTROM veranlaßt, die bereits in Angriff genommenen Arbeiten zur Schaffung einer zukunftsweisenden, markt- und ergebnisorientierten Organisationsstruktur zügig fortzusetzen. Weiters stünde das von WIENSTROM entwickelte, auf entscheidungsrelevante und beeinflussbare Größen orientierte Controllingkonzept unmittelbar vor der Realisierung.

P e r s o n a l

Personalhoheit

- 6.8.1 Sämtliche Dienstnehmer der WIENSTROM unterliegen dem Dienstrecht der Stadt Wien. Demzufolge verfügt die WIENSTROM hinsichtlich der Personalhoheit nur über eingeschränkte Gestaltungsmöglichkeiten.
- 6.8.2 Der RH empfahl, im Sinne der zuvor schon angeregten Verselbständigung der Unternehmung das Personal aus dem Gefüge der Hoheitsverwaltung der Stadt Wien herauszulösen und das Personalwesen nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu regeln.

Personalstand

- 6.9.1 Die WIENSTROM verringerte ihren Personalstand von 1990 bis Ende 1995 um 5 % auf 4 098 Dienstnehmer. 2 320 Dienstnehmer des Aktivstandes waren Arbeiter, 1 778 wurden als Angestellte geführt. Insgesamt standen 87 % der Beschäftigten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Wien.
- 6.9.2 Der RH hielt die Zahl der pragmatisierten Dienstnehmer für sehr hoch, weil die WIENSTROM als künftig marktorientierte Unternehmung wesentlich mehr als bisher dem Wettbewerb ausgesetzt sein wird. Insgesamt erachtete der RH die bisherige Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen im Personalbereich als eher schleppend. Dadurch blieben die Produktivitätssteigerungen hinter den vergleichbaren Werten anderer inländischer Energieversorgungsunternehmungen zurück.
- 6.9.3 *Laut Mitteilung der WIENSTROM erfolgten seit 1995 Neuaufnahmen nur mehr im Vertragsbedienstetenverhältnis. Weiters hätte sie sich um eine bessere Arbeitsauslastung des im Jahr 1996 um weitere 41 Dienstnehmer reduzierten Eigenpersonals bemüht.*

Personalaufwand

- 6.10.1 Der Personalaufwand ohne Dotierung Sozialkapital stieg von 1990 bis 1995 um 28 %. Der Gesamtpersonalaufwand (1995: 3,3 Mrd S) stellte mit 27 % des Gesamtaufwandes die zweitgrößte Aufwandskomponente dar. Das Pro-Kopf-Einkommen der aktiven Dienstnehmer der WIENSTROM (ohne Lehrlinge) - einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen - lag 1995 durchschnittlich bei 437 000 S. Ferner war hervorzuheben, daß die WIENSTROM 1995 mit durchschnittlich 278 Überstunden je Dienstnehmer eine ausgesprochen hohe Überstundenquote verzeichnete.

Die WIENSTROM erhielt 1988 die Pensions- und Versorgungsverpflichtungen für ihre Dienstnehmer von der Stadt Wien, die von 1971 bis 1987 hierfür aufgekommen war, rückübertragen. Der jährliche Pensions- und Versorgungsaufwand für die rd 2 900 Pensionisten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis betrug 1995 knapp 800 Mill S.

- 6.10.2 Obwohl die WIENSTROM mit dem erwähnten Pro-Kopf-Einkommen rd 30 % unter den durchschnittlichen Einkommen der Beschäftigten der Energieversorgungsunternehmungen lag, empfahl der RH dennoch, die kontinuierliche Steigerung des Personalaufwandes zu bremsen. Dabei sollten die Senkung des Personalstandes, eine nachhaltige

Verringerung der Überstunden sowie die Einschränkung des Pensionsaufwandes durch eine Veränderung der Personalstruktur im Vordergrund der Bemühungen stehen.

- 6.10.3 *Laut Mitteilung der WIENSTROM sei sie sich der Problematik bewußt und ständig bemüht, die Leistung von Überstunden auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.*

Krankenstände

- 6.11.1 Im Jahr 1995 entfielen auf jeden Dienstnehmer im Durchschnitt 28 Krankenstandstage, davon 20 auf Arbeitstage. Die weit über dem Durchschnitt der unselbständig Erwerbstätigen im Wirtschaftszweig Energieversorgung (knapp 17 Krankenstandstage) liegenden Krankenstandstage sowie zusätzliche, dienstrechtlich begründete Freistellungen an vier Halbtagen bewirkten, daß die Anzahl der tatsächlichen Arbeitstage um zwölf geringer als in der Industrie war.
- 6.11.2 Der RH beanstandete die nachteilige Entwicklung der Krankenstände. Die verminderte Anzahl der tatsächlichen Arbeitstage ergab für 1995 einen Ausfall von umgerechnet rd 230 Mannjahren, das waren knapp 6 % der verfügbaren Arbeitskapazität. Angesichts des damit verbundenen Wettbewerbsnachteils empfahl der RH, genaue Analysen durchzuführen, um zielgerichtete Maßnahmen zur Verminderung der Krankenstände setzen zu können.
- 6.11.3 *Die WIENSTROM teilte hiezu mit, ihre Altersstruktur zeige einen außerordentlich hohen Anteil an älteren Dienstnehmern. Mit steigendem Alter wäre durchschnittlich eine erhöhte Krankheitsanfälligkeit gegeben.*

B e s c h a f f u n g

Einkaufsordnung

- 6.12.1 Die zur Zeit der Gebarungüberprüfung für die WIENSTROM geltende Einkaufsordnung vom April 1992 gestattete die Anwendung von Lokalpräferenzbestimmungen. Ferner enthielt sie die Anordnung, nur Angebote von Unternehmungen vorzuschlagen, welche im Auftragnehmerkataster der Stadt Wien eingetragen waren.

Die für einzelne Vergabearten maßgeblichen Wertgrenzen mußten von dem Wert gemäß § 88 Abs 1 lit e der Wiener Stadtverfassung in Anlehnung an Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben abgeleitet werden bzw wurden jährlich vom Wiener Gemeinderat neu festgesetzt.

Seit Juli 1996 lag ein Entwurf der neuen Einkaufsordnung unter Einarbeitung der neuen gesetzlichen Bestimmungen des Wiener Landesvergabegesetzes 1995 vor.

- 6.12.2 Der RH empfahl die umgehende Inkraftsetzung der neuen Einkaufsordnung und somit die Beseitigung der bisherigen wettbewerbsverzerrenden Bestimmungen. Nach Auffassung des RH sollten die Wertgrenzen für einzelne Vergabearten nicht durch Ableitung aus einem Voranschlagsansatz, sondern allenfalls vom Gemeinderat nach wirtschaftlichen Gegebenheiten durch laufende Wertanpassungen in Schillingbeträgen festgesetzt

werden. Dabei regte der RH eine verstärkte Verantwortungsdelegation an die Entscheidungsträger der Teilunternehmungen an.

- 6.12.3 *Laut Stellungnahme der WIENSTROM werde die neue, ab 1. Juli 1997 geltende Einkaufsordnung der Wiener Stadtwerke als ein zeitgemäßes, marktkonformes Regelwerk künftig bei allen Vergaben Anwendung finden. Darin seien sowohl die EU-Vergabevorschriften als auch jene des Wiener Landesvergabegesetzes sowie die Vergaberichtlinien der Stadt Wien berücksichtigt.*

Der Wiener Stadtsenat teilte hiezu mit, daß die Ausschöpfung der Marktmechanismen bei Auftragsvergaben durch die neue Einkaufsordnung gewährleistet sei.

Vergaben im Kabelleitungsnetz

- 6.13.1 Die WIENSTROM verpflichtete mehrere Unternehmungen mittels Jahresbauverträgen für die Erd- und Kabelverlegungsarbeiten, die Hausanschlüsse, den Gebrechendienst und die teilweisen Wiederinstandsetzungsarbeiten des Kabelleitungsnetzes. Das geschätzte jährliche Auftragsvolumen lag bei 300 Mill S. Zuletzt wurde die ursprünglich dreijährige Vertragsdauer bis auf sechs Jahre verlängert. Eine Kontrolle des tatsächlich vergebenen jährlichen Auftragsvolumens der Jahresbauverträge sowie der gleichmäßigen Auslastung der Auftragnehmer war durch das Fehlen eines Projektcontrollings nicht möglich.

Überdies erschwerten einige Vorschriften im Bereich der Stadt Wien die wirtschaftliche Abwicklung von Bauvorhaben durch die WIENSTROM. So mußten alle Bauabrechnungen laut Kollaudierungsvorschrift der Wiener Stadtwerke sowohl von der WIENSTROM als auch der Kollaudierungsabteilung der Generaldirektion geprüft werden. Die Aufgrabungsarbeiten für Kabelleitungen und die Wiederinstandsetzungen der Straßenoberflächen wurden im Wiener Raum von verschiedenen Unternehmungen durchgeführt. Für die Wiederinstandsetzung durften jedoch nur Kontrahenten der zuständigen Magistratsabteilung der Stadt Wien beschäftigt werden.

- 6.13.2 Der RH beanstandete die lange Vertragsdauer der Jahresbauverträge, weil die beauftragten Unternehmungen durch den Konkurrenzausschluß einen Wettbewerbsvorteil hatten. Nach Ansicht des RH könnten die Marktmechanismen besser durch eine wesentlich kürzere Vertragsdauer und vermehrte Ausschreibungen zur Erzielung günstigerer Preise genutzt werden. Der RH empfahl ferner die Errichtung eines EDV-unterstützten Projektcontrollings.

Zur wirtschaftlicheren Abwicklung von Bauvorhaben regte der RH unter anderem an, die Aufgrabung und Wiederinstandsetzung bei Kabelleitungsprojekten nur von einem Auftragnehmer durchführen zu lassen sowie die dauernde zusätzliche Überprüfung von Bauabrechnungen durch zwei Stellen der Stadt Wien auf Großprojekte einzuschränken.

- 6.13.3 *Laut Stellungnahme der WIENSTROM beabsichtige sie, künftig Jahresbauverträge mit kürzerer Vertragsdauer abzuschließen. Ferner werde ein EDV-gestütztes Kollaudierungsverfahren erarbeitet und ab März 1997 in einem Großfeldversuch auf Betriebstauglichkeit getestet.*

Sonstige Feststellungen

- 6.14 Sonstige Feststellungen des RH betrafen eine über die gesetzliche Bevorratung hinausgehende Lagerung von Heizöl.

Kraftwerk Simmering-Block 3

Gesamtprojekt

- 6.15 Im Juni 1985 beschloß die WIENSTROM, im kalorischen Kraftwerk Simmering die überalteten Blöcke 3 bis 6 mit einer gesamten Engpaßleistung von 394 MW durch einen mit Umweltschutzeinrichtungen nach dem neuesten technischen Stand ausgerüsteten Kraftwerksblock zu ersetzen. Das Ergebnis der für mehrere Alternativen durchgeführten annuitätsweisen Kostenvergleichsrechnung ergab einen kostenmäßigen Vorteil für die Neuerrichtung des Blockes 3 im Kraftwerk Simmering mit einer Engpaßleistung von 380 MW elektrisch und einer Fernwärmeabgabe von 350 MW.

Die Baukosten von 5,8 Mrd S überstiegen die unter Berücksichtigung der Kostensteigerungen geschätzten Investitionskosten von 5,5 Mrd S um 6 %. Die spezifischen Ausbaukosten des Blockes 3 lagen mit 15 260 S/kW im Rahmen der Standardkosten vergleichbarer kalorischer Kraftwerke in Österreich. Die Inbetriebnahme des Blockes 3 erfolgte plangemäß im August 1992.

Bauinvestitionen

- 6.16.1 Die WIENSTROM beauftragte für die Einreich-, Detail- und Bauplanung sowie für eine Bauberatung die österreichische Schwesterunternehmung einer ausländischen Konzernunternehmung um insgesamt 139 Mill S im Verhandlungsverfahren ohne Einholung zusätzlicher Angebote. Die WIENSTROM verabsäumte es, in den Planungsverträgen Vertragsstrafen für das Nichteinhalten von vorgeschriebenen Terminen festzusetzen.

Da sich die Planungsaufträge an Gebührenordnungen der Bundesingenieurkammer orientierten, stiegen die Planungskosten infolge Erhöhung der vom Auftragnehmer geschätzten Herstellkosten und zahlreicher nachträglicher Umplanungen um ein Drittel auf 185 Mill S.

- 6.16.2 Der RH kritisierte die Vergabe der Planungsaufträge ohne Einholung zusätzlicher Angebote und ohne Festlegung von Vertragsstrafen. Nach seiner Auffassung hätten die großen Kostenerhöhungen mit einem genau definierten Auftragsumfang und einer Pauschalvereinbarung der Ausführungsplanung vermieden werden können.
- 6.16.3 *Laut Mitteilung der WIENSTROM würde sie inzwischen in ähnlich gelagerten Fällen Vertragsstrafen vereinbaren.*

- 6.17.1 Sämtliche Bauarbeiten für den Block 3 und seine Nebengebäude wurden im offenen Verfahren vergeben. Die Auftragsvergabe (299 Mill S) an eine aus fünf Unternehmungen bestehende Arbeitsgemeinschaft erfolgte aufgrund eines zum damaligen Zeitpunkt in der Einkaufsordnung vorgesehenen Eintrittsrechts von Beteiligungsunternehmungen der Stadt Wien zum Billigstbieterangebot.
- 6.17.2 Der RH bemängelte die Anwendung von Lokalpräferenzen bei der Bauvergabe für den Block 3, weil dies eine Diskriminierung der anderen Bieter und damit eine Wettbewerbsverzerrung darstellte.
- 6.18.1 Bei der Errichtung eines zentralen Wartengebäudes für die Nebenanlagen, einschließlich der Zusammenfassung der Überwachungs- und Steuereinrichtungen der Hilfsbetriebsstellen für alle Kraftwerksblöcke im Kraftwerk Simmering, stiegen die geplanten Kosten um 29 % auf 142 Mill S. Die Fertigstellung des Projekts verzögerte sich um zwei Jahre.
- 6.18.2 Der RH bemängelte die Einbindung der Überwachungs- und Steuereinrichtungen sämtlicher Blöcke des Kraftwerkes Simmering in dieses Investitionsvorhaben. Zu Baubeginn 1989 standen nämlich bereits die Stilllegung bzw Reservehaltung der veralteten Kraftwerksblöcke 4 und 5 nach Fertigstellung des Blockes 3 im Jahr 1992 fest.
- 6.18.3 *Die WIENSTROM teilte dazu mit, die Hilfsbetriebe der alten Kraftwerksblöcke 4 und 5 wären nur im unbedingt betrieblich notwendigen Ausmaß in das zentrale Überwachungskonzept eingebunden worden. Die Rücksichtnahme auf den ungestörten Betrieb der Kraftwerksanlagen hätte zu Verzögerungen geführt.*

Elektromaschinelle Investitionen

- 6.19.1 Die maschinellen Hauptkomponenten des Kraftwerkes, wie Dampf- und Gasturbine einschließlich der Generatoren, mit der geschätzten Auftragssumme von 1,1 Mrd S schrieb die WIENSTROM im nicht offenen Verfahren aus. Den Auftrag für die Gas- und Dampfturbinen sowie für den Gasturbinengenerator erhielt die ausländische Konzernunternehmung, deren österreichische Schwesterunternehmung - wie erwähnt - die Gesamtplanung und die Ausschreibungsunterlagen erstellt hatte.
- 6.19.2 Der RH beanstandete den Verzicht auf ein offenes Vergabeverfahren bei diesem hohen Auftragsvolumen. Nach seiner Ansicht entsprach die Auftragserteilung nicht dem freien Wettbewerb, zumal der Auftragnehmer über Wettbewerbsvorteile wegen seines Naheverhältnisses zur planenden österreichischen Schwesterunternehmung verfügte. Der RH empfahl, in Hinkunft für eine klare Trennung der Auftragnehmer bei der Ausschreibungsplanung sowie beim Auftrag zu sorgen.
- 6.19.3 *Laut Stellungnahme der WIENSTROM bestünde auf dem einschlägigen Markt nur eine sehr begrenzte Anzahl von Lieferanten. Der Empfehlung des RH, künftig eine Trennung bei der Vergabe der Ausschreibungsplanung und der Aufträge selbst vorzunehmen, werde bereits entsprochen.*

Weitere Feststellungen

- 6.20 Weitere Feststellungen im Zusammenhang mit Investitionen beim Block 3 des Kraftwerkes Simmering betrafen Mängel bei der Vertragsgestaltung und den Abrechnungen sowie das Fehlen von Bewertungskriterien in den Ausschreibungsbedingungen.

Betriebsaufwendungen für den Block 3

- 6.21.1 Die WIENSTROM ermittelte die Betriebsaufwendungen ihrer Kraftwerksblöcke im Rahmen des Betriebsabrechnungsbogens auf der Grundlage der Kostenstellenblätter und nach dem buchhalterischen Nominalwertprinzip. Hierbei wurden auch die zugehörigen Hilfskostenstellen durch objektive Umlageverfahren mitberücksichtigt, kalkulatorische Kosten fehlten jedoch.

Während die variablen Kosten der Hilfsbetriebsstellen lückenlos und weitgehend verursachungsgerecht den einzelnen Kraftwerksblöcken zugeordnet wurden, erfolgte die Zuordnung der wesentlich höheren Fixkostenanteile nach den installierten elektrischen Nennleistungen ohne zusätzliche Bewertungskriterien.

- 6.21.2 Der RH empfahl die Einführung eines controllingorientierten Kostenrechnungssystems, in welchem auch kalkulatorische Elemente zu berücksichtigen wären. Weiters sollten zur verursachungsgerechten Kostenzuordnung der Fixkostenanteile bedarfsabhängige Bewertungsansätze verwendet werden und eine Vertiefung der Kostenstellenstruktur bei den einzelnen Kraftwerksblöcken erfolgen.
- 6.21.3 *Die WIENSTROM sagte in ihrer Stellungnahme die Überprüfung der Kostenrechnung im Hinblick auf eine Verbesserung der Aussagekraft zu.*

Personaleinsatz im Kraftwerk Simmering

- 6.22.1 Die WIENSTROM war seit der letzten Gebarungsüberprüfung bemüht, eine Personalverringerung durch Organisationsänderungen vorzunehmen. Eine umfassende Anpassung der Personalsituation an die geänderten Gegebenheiten aufgrund des erhöhten Automatisierungsgrades und der Stilllegung bzw. Reservehaltung der alten Kraftwerksblöcke 4 und 5 fand jedoch nicht statt.

Der Personalstand im Kraftwerk Simmering bewegte sich bis 1993 nahezu unverändert um etwa 630 Dienstnehmer. Bis zum Mai 1996 sank er nach ersten Rationalisierungserfolgen auf 557 Dienstnehmer. Der auf der Grundlage der schon erwähnten Organisations- und Betriebsanalyse erstellte neue Organisationsplan für das Kraftwerk Simmering sah einen Sollpersonalstand von 521 Dienstnehmern vor.

- 6.22.2 Der RH bemängelte den überhöhten Personalstand im Kraftwerk Simmering. Er verwies auf umfangreiche Analysen des Personalbedarfes für Kohlekraftwerke in Österreich, welche mit den Kraftwerksblöcken 1/2 und 3 des Kraftwerkes Simmering vergleichbar waren. Demzufolge würden rd 150 Dienstnehmer je Kraftwerksblock ausreichen.

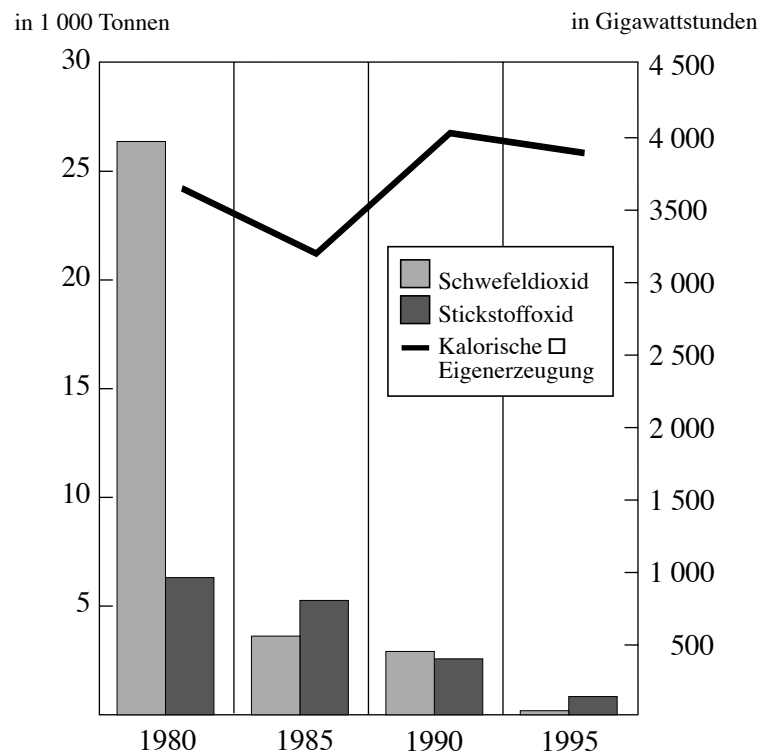
Umweltschutz und Energiesparen

Umweltschutzinvestitionen

6.23.1 Die WIENSTROM wendete von 1988 bis 1995 insgesamt rd 2 Mrd S für Umweltschutzinvestitionen auf. Die Investitionen (Jahresdurchschnitt rd 250 Mill S) umfaßten Primärmaßnahmen in den Kraftwerken, Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Stromverteilung sowie Verkabelungen von Freileitungsnetzen.

Modernste Kraftwerkstechnologien und effiziente Rauchgasreinigungsanlagen, wie katalytische Entstickungs-, Entschwefelungs- und Entstaubungsanlagen sowie Maßnahmen zur Brenneroptimierung bewirkten eine bedeutende Verbesserung der Umweltstandards der kalorischen Kraftwerke der WIENSTROM. In Verbindung mit erhöhtem Einsatz des umweltschonenden Erdgases und durch Stilllegung bzw Reservehaltung älterer Kraftwerksblöcke gelang es, den Ausstoß von Schwefeldioxid (SO₂) seit 1980 um 99 % und jenen von Stickstoffoxid (NO_x) um 87 % zu verringern.

Emissionen und Stromerzeugung



Bei den Emissionen des für den Treibhauseffekt hauptverantwortlichen Kohlendioxids (CO₂) waren zwischen 1980 und 1995 - mangels wirksamer Rückhaltetechnologien - nur Verbesserungen um 14 % möglich (bezogen auf den spezifischen Ausstoß in kg CO₂ je kalorisch erzeugter kWh).

6.23.2 Der RH anerkannte das seit den achtziger Jahren mit hohem Engagement umgesetzte Umweltprogramm der WIENSTROM. Er hob die erzielten beachtlichen Schadstoffreduktionen bei gleichzeitiger Steigerung der kalorischen Eigenstromproduktion besonders positiv hervor. Als eine weitere, von der WIENSTROM beeinflussbare Verbesse-

rung der Umweltsituation erachtete der RH die verstärkte Fernwärmeauskopplung und Stilllegung bzw Konservierung älterer Kraftwerksblöcke.

- 6.24.1 Sämtliche im Einsatz befindlichen kalorischen Kraftwerksblöcke der WIENSTROM erfüllten im Erdgasbetrieb, nach Durchführung von Sanierungsmaßnahmen, die gesetzlichen bzw bescheidmäßig festgelegten Emissionsgrenzwerte bzw unterschritten sie beträchtlich.
- 6.24.2 Der RH anerkannte den hohen Umweltstandard der Kraftwerksanlagen der WIENSTROM. Er empfahl zusammenfassend, jährlich eine Ökobilanz in einer auch der breiten Öffentlichkeit zugänglichen Form zu erstellen. Eine derartige Gesamterfassung des Bereiches "elektrische Energie" von der Primärenergiebereitstellung bis zur Nutzung beim Endverbraucher sollte insbesondere mithelfen, möglichst früh ökologische Risiken in Produktionsprozessen der WIENSTROM aufzuzeigen. Diesbezüglich könnte die von einer Verordnung der EU¹ vorgegebene genormte Struktur eine wichtige Hilfestellung gewähren.
- 6.24.3 *Laut Mitteilung der WIENSTROM werde sie künftighin jährlich einen Umweltbericht erstellen.*

Energiesparmaßnahmen

- 6.25.1 Um den sich stetig ändernden energiepolitischen Rahmenbedingungen und der steigenden Sensibilität der Bevölkerung in Umweltfragen Rechnung zu tragen, setzten die Wiener Stadtwerke und die WIENSTROM seit Jahren Aktivitäten im Bereich des Energiesparens, der erneuerbaren Energien und des Demand-Side-Managements (nachfrageseitige Maßnahmen bei den Kunden). Diesen Zwecken diene auch die für alle leitungsgebundenen Energieträger geschaffene zentrale Beratungseinrichtung WIEN ENERGIE.
- Den Gewerbe- und Industriekunden wurden als Dienstleistungen das Lastmanagement (Vermeidung von Leistungsspitzen) und Co-Generation (Planung und Errichtung dezentraler Kraft-Wärme-Kopplungen) angeboten. Durch die Installation von Lastmanagementsystemen konnten im Gewerbebereich bisher 431 kW an elektrischer Leistung eingespart werden.
- 6.25.2 Der RH anerkannte die Bemühungen der WIENSTROM auf dem Gebiet der Energieeinsparung und der rationellen Energieanwendung. Seiner Auffassung nach sollte die auf dem letzten Stand der Technik beruhende Dienstleistung Co-Generation auch auf den innerstädtischen Bereich ausgedehnt werden, um auch dort industrielle Energieeinsparpotentiale besser nutzen zu können.

¹

Verordnung (EWG) Nr 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS-V).

S c h l u ß b e m e r k u n g e n

6.26 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Die Wiener Stadtwerke samt Teilunternehmungen wären als verselbständigte erwerbswirtschaftliche Unternehmung mit eigener Rechtspersönlichkeit zu organisieren.
- (2) Klar definierte Unternehmungsziele wären nach Prioritäten gereiht festzulegen.
- (3) Das im Aufbau befindliche Controllingsystem wäre umfassend auf alle wichtigen Unternehmungsbereiche auszudehnen.
- (4) Bei den Auftragsvergaben sollten Vorteile des freien Wettbewerbs besser genutzt werden.
- (5) Die Aufbau- und Ablauforganisation wären zu straffen sowie vermehrt Rationalisierungsmaßnahmen im Personalbereich vorzunehmen. Zur Erreichung der erarbeiteten Soll-Personalstände sollten verbindliche Zeit- und Umsetzungspläne festgelegt werden.
- (6) Ferner wäre das Personal aus dem Gefüge der Hoheitsverwaltung herauszulösen und das Personalwesen nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu regeln.
- (7) Das betriebliche Rechnungswesen sollte zu einem controllingorientierten zeitgemäßen Kostenrechnungssystem mit kalkulatorischen Elementen weiterentwickelt werden.
- (8) Das bestehende Berichts- und Informationssystem wäre zu einem aussagefähigen Managementinformationssystem auszubauen.

Fernwärme Wien GesmbH

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

- (1) Der RH hatte anlässlich seiner Gebarungsprüfung im Jahr 1990 eine Reihe von Empfehlungen abgegeben. Die Unternehmung setzte diese weitgehend um.*
- (2) Nach der Änderung der Firmenbezeichnung von Heizbetriebe Wien GesmbH auf Fernwärme Wien GesmbH beschloß der Wiener Gemeinderat, die Unternehmung zunächst an die Wiener Stadtwerke zu einem Preis von 400 Mill S und sodann an die Wiener Stadtwerke Beteiligungs- und VermögensverwaltungsgesmbH zu übertragen. Als Begründung führte die Stadt Wien an, für die Unternehmungen Fernwärme Wien GesmbH sowie WIENSTROM und WIENGAS eine einheitliche Verwaltung zu gewährleisten. Da weder die Wiener Stadtwerke noch die beiden letzteren Unternehmungen eine eigene Rechtspersönlichkeit besaßen, konnten weder die Wiener Stadtwerke die Fernwärme Wien GesmbH erwerben, noch WIENGAS und WIENSTROM mangels vorhandener Geschäftsanteile von einer Beteiligungsverwaltungsgesellschaft verwaltet werden.*
- (3) Seit der letzten Gebarungsprüfung bewirkten steigende Umsatzerlöse eine laufende Verbesserung des Betriebsergebnisses. Im Geschäftsjahr 1993/94 war es bereits so hoch, daß trotz des konstant negativen Finanzergebnisses erstmals ein positives Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erreicht wurde.*
- (4) Das Energiekonzept der Stadt Wien sieht auch vor, eine gleichzeitige dreischienige Versorgung mit Strom sowie Gas bzw Fernwärme zu vermeiden. Nach Auffassung des RH war dieses Ziel jedoch nicht zu erfüllen, zumal der Wiener Stadtsenat die Ersetzung der bestehenden Gasstruktur durch Fernwärme als wirtschaftlich nicht vertretbar bezeichnete.*
- (5) Der RH beurteilte die von der Unternehmung durchgeführte Restmüllverbrennung, auch im Lichte aktueller abfallwirtschaftlicher Grundsätze, als zweckmäßig. Die Emissionen des Fernwärmesystems waren wesentlich niedriger als jene von modernen Heizanlagen mit Heizöl leicht und von Einzelofenfeuerungen. Das bewirkte eine Verbesserung der Luftqualität in Wien.*

Kenndaten der Fernwärme Wien GesmbH							
Eigentümer:	Stadt Wien						
Stammkapital:	1,1 Mrd S						
Unternehmensgegenstand:	Fernwärmeversorgung in Wien von rd 155 000 Wohnungen und rd 3 700 Großabnehmern						
Anlagen:	Müllverbrennungsanlagen zur Fernwärmeerzeugung Flötzersteig und Spittelau						
Gebarungsentwicklung:	1989/90	1990/91	1991/92	1992/93	1993/94	1994/95	1995/96
UMSATZERLÖSE	in Mill S						
Wärmeverkauf	1 473	1 768	1 893	2 034	2 101	2 250	2 716
Müllverbrennung	210	402	488	531	616	660	627
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-318	-218	-144	-59	+25	+61	+250
Jahresüberschuß/-fehlbetrag	-577	-270	-227	-263	+1	+1 123	+164
Cash-flow	329	426	494	668	878	1 041	1 267
Investitionen	887	775	880	640	651	1 436	1 785
	Anzahl						
Mitarbeiter	721	715	754	770	780	794	836

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 7.1 Der RH überprüfte von Mai bis Juni 1996 die Gebarung der Fernwärme Wien GesmbH. Zu dem im November 1996 übermittelten Prüfungsergebnis gab der Wiener Stadtsenat im März 1997 seine Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Mai 1997.

Den Schwerpunkt der Gebarungsüberprüfung bildete die Beurteilung, inwieweit die Unternehmung die vom RH anlässlich seiner Gebarungsüberprüfung im Jahr 1990 (veröffentlicht im TB Wien 1991 Abs 4) vorgebrachten Empfehlungen verwirklicht hatte.

Rechtsverhältnisse

- 7.2.1 Die Stadt Wien war Alleineigentümerin der Heizbetriebe Wien GesmbH. Die Verwaltung der Eigentümerrechte erfolgte aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses vom Juni 1983 durch die Wiener Stadtwerke. Im Jahr 1994 änderte die Stadt Wien den Firmenwortlaut auf Fernwärme Wien GesmbH (FWW). Der Wiener Gemeinderat beschloß im November 1995, die Geschäftsanteile der FWW an die Wiener Stadtwerke zu übertragen. Als Abtretungspreis waren 400 Mill S vorgesehen. Die Wiener Stadtwerke besaßen keine eigene Rechtspersönlichkeit und stellten innerhalb des Gesamtvermögens der Stadt Wien ein Sondervermögen dar.

- 7.2.2 Der RH wies darauf hin, daß die Wiener Stadtwerke aufgrund ihrer fehlenden Rechtspersönlichkeit die FWW nicht erwerben konnten. Der vom Wiener Gemeinderat beschlossene Kaufpreis von 400 Mill S konnte lediglich eine Vermögensverschiebung zwischen dem Sondervermögen und dem sonstigen Vermögen der Stadt Wien bewirken.
- 7.2.3 *Der Wiener Stadtsenat stimmte in seiner Stellungnahme mit dem RH überein, daß durch diese Transaktion kein zivilrechtlicher Vermögensübergang, sondern lediglich eine Widmungsänderung innerhalb des Vermögens der Stadt Wien stattfand. Allerdings mußte seiner Ansicht nach trotzdem ein Abtretungspreis bezahlt werden.*
- 7.2.4 Der RH erwiderte, daß eine Vermögensumwidmung keine Rechtsgrundlage für die Bezahlung eines Kaufpreises darstellen konnte.
- 7.3.1 Gleichzeitig mit der Abtretung der FWW an die Wiener Stadtwerke beschloß der Wiener Gemeinderat auch die Übertragung der Geschäftsanteile an die Wiener Stadtwerke Beteiligungs- und VermögensverwaltungsgesmbH.
- 7.3.2 Wie der RH bemerkte, hat der Wiener Gemeinderat mit der von ihm gleichzeitig beschlossenen Übertragung der Geschäftsanteile die FWW seiner Verfügungsgewalt entzogen. Ein allfälliger weiterer Verkauf der FWW wäre jederzeit ohne seine Genehmigung möglich, weil die Wiener Stadtverfassung nur eine Beschlußfassung über Beteiligungen der Unternehmungen der Stadt Wien dem Gemeinderat vorbehält.
- 7.3.3 *Der Wiener Stadtsenat gab hierzu keine Stellungnahme ab.*
- 7.4.1 Als Begründung für die Übernahme der FWW durch die Wiener Stadtwerke Beteiligungs- und VermögensverwaltungsgesmbH führte der Antrag an den Gemeinderat an, damit eine einheitliche Verwaltung der Energieunternehmungen FWW, WIENSTROM und WIENGAS zu gewährleisten. Die beiden letzteren waren aber keine selbständigen Unternehmungen.
- 7.4.2 Der RH wies darauf hin, daß nur die FWW über Geschäftsanteile verfügte, die von einer Gesellschaft verwaltet werden konnten. Es war daher das im Antrag an den Gemeinderat genannte Ziel einer einheitlichen Verwaltung mangels vorhandener Geschäftsanteile von WIENGAS und WIENSTROM nicht zu erfüllen.
- 7.4.3 *Der Wiener Stadtsenat betonte in seiner Stellungnahme, daß die Wiener Stadtwerke Beteiligungs- und VermögensverwaltungsgesmbH als zentrale Beteiligungsverwaltung zum Zwecke der einheitlichen Verwaltung von Anteilen an ihren Energieunternehmungen gegründet worden sei. Die Partnerschaft der Energieanbieter der Wiener Stadtwerke werde bei engen Kooperationen in verschiedenen Geschäftsbereichen sichtbar.*
- 7.4.4 Der RH regte an, die Wiener Stadtwerke als verselbständigte, erwerbswirtschaftliche Unternehmung mit eigener Rechtspersönlichkeit zu organisieren.

Organisation

- 7.5.1 Die FWW führte mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1995 eine neue schlankere Unternehmungsorganisation ein. Unter der gemeinsamen Verantwortung der beiden Geschäftsführer bestanden sechs Geschäftsbereiche und diesen zugeordnet insgesamt 27 Abteilungen. Der Geschäftsführung waren überdies noch sechs Stabsstellen direkt unterstellt. Die Verkaufsaktivitäten wurden in einem Marketingbereich zusammengefaßt.
- 7.5.2 Die Unternehmung war mit dieser Organisationsänderung den Empfehlungen des RH weitgehend nachgekommen. Der RH empfahl aber noch eine Verringerung der seiner Ansicht nach zu großen Anzahl von Stabsstellen.
- 7.5.3 *Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates sei die Unternehmung der Empfehlung, weitere Stabsstellen zu verringern, bereits zum Teil nachgekommen.*

Wirtschaftliche Lage und Kostenrechnung

Ertragslage

- 7.6 Der RH hatte bei seiner letzten Gebarungsüberprüfung eine stagnierende bzw sogar rückläufige Ertragslage festgestellt. Nunmehr konnte die Unternehmung eine positive Entwicklung verzeichnen. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit stieg von -218 Mill S (1990/91) auf +250 Mill S (1995/96) an. Vornehmlich im Geschäftsjahr 1995/96 war die gute Entwicklung auf den kalten Winterverlauf und dadurch auf eine Steigerung der Wärmeerzeugung¹ um 21 % zurückzuführen. Das Finanzergebnis blieb weiterhin jährlich negativ.

Eigenkapital

- 7.7.1 Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital verringerte sich seit der letzten Gebarungsüberprüfung von 25 % (1989/90) auf 17 % (1995/96). Im selben Zeitraum stiegen die Fremdmittel um über 30 % an.
- 7.7.2 Der RH erachtete daher - wie schon bei der letzten Gebarungsüberprüfung - eine Eigenmittelzufuhr als notwendig. Seiner Auffassung nach ließ nur die Einbindung in den Unternehmungskreis der Stadt Wien das hohe Ausmaß der Bankverbindlichkeiten (1994/95: 5 Mrd S) zu.
- 7.7.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates wäre aus der Entwicklung der Unternehmung heraus keine unmittelbare Notwendigkeit einer Eigenkapitalzufuhr vorhanden.*
- 7.7.4 Der RH hielt an seiner Meinung fest, daß mittelfristig eine Eigenkapitalzufuhr unumgänglich sein werde.

¹ Als Hauptwärmelieferanten standen die Müllverbrennung und die Kraft-Wärme-Kopplungen der kalorischen Kraftwerke der WIENSTROM zur Verfügung.

Kostenrechnung

- 7.8.1 Der RH hatte anlässlich seiner letzten Gebarungüberprüfung festgestellt, daß die FWW über keine Kostenrechnung im betriebswirtschaftlichen Sinn verfügte. Im Wirtschaftsjahr 1990/91 setzte die Unternehmung erste Maßnahmen für den Aufbau einer ordnungsmäßigen Kostenrechnung.
- 7.8.2 Der RH erachtete die nunmehr von der Unternehmung eingeführte Kosten- und Leistungsrechnung als weitgehend seinen Vorstellungen entsprechend, wengleich auch der Ansatz von kalkulatorischen Zinsen noch nicht verwirklicht wurde. Er empfahl weiters, Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungspreisen vorzunehmen.
- 7.8.3 *Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates werde der Empfehlung des RH nachgekommen werden.*
- 7.9.1 Die Unternehmung verfügte zwar über die Daten der Kostenrechnung, stellte sie ihren Mitarbeitern aber nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung.
- 7.9.2 Der RH empfahl, in Zusammenarbeit mit den einzelnen Unternehmungsbereichen den Bedarf an benutzergerechten Daten zu ermitteln und diese dann in regelmäßigen Abständen zur Verfügung zu stellen, um damit auch das Kostenbewußtsein zu verstärken.
- 7.9.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates werde die Unternehmung entsprechende Maßnahmen ergreifen.*
- 7.10.1 Die Unternehmung berechnete verschiedene Leistungen und Preise ohne die in der Kostenrechnung vorhandenen Daten.
- 7.10.2 Der RH regte an, zur Kalkulation sämtlicher Leistungen und Preise diese Daten zu verwenden.
- 7.10.3 *Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates werde die Unternehmung in Hinkunft dieser Anregung entsprechen.*

Energiekonzept der Stadt Wien

- 7.11.1 Der Wiener Gemeinderat hielt die energiepolitischen Zielsetzungen für die Wiener Energieversorgung im Energiekonzept der Stadt Wien fest. Die festen und die flüssigen Brennstoffe sollten durch leitungsgebundene Energieträger ersetzt, eine gleichzeitige dreischienige Versorgung mit Strom sowie Gas bzw Fernwärme vermieden werden. Das gesamte Stadtgebiet wurde in Fernwärme- und Erdgasvorranggebiete eingeteilt, ohne jedoch eine Bevorrangung von Gas oder Fernwärme klar festzulegen.
- 7.11.2 Nach Auffassung des RH wäre der Fernwärme als in Österreich teilweise gewonnener Energie gegenüber dem importierten Energieträger Erdgas der Vorzug zu geben. Da das Stadtgebiet von Wien bereits dicht gasversorgt ist, wäre die im Energiekonzept angestrebte zweckmäßige zweischienige Energieversorgung mit Strom sowie Gas oder Fern-

wärme nur durch den Ersatz von Gas- durch Fernwärmeversorgung zu erreichen. Die Konkurrenz von Fernwärme und Gas erschien für eine langfristige energiepolitische Konzeption nicht zweckmäßig.

7.11.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates wäre die Ersetzung der Gasstruktur durch Fernwärme im Sinne der zweiseitigen Energieversorgung wirtschaftlich nicht vertretbar. Außerdem müßte die wirtschaftliche Substanz von WIENGAS auch im Hinblick auf deren langfristige Verpflichtungen aus bestehenden Gaslieferungsverträgen erhalten werden.*

7.11.4 Der RH erwiderte, angesichts dieser Meinung wäre das Energiekonzept hinsichtlich einer zweiseitigen Energieversorgung (Strom sowie Gas oder Fernwärme) nicht zu erfüllen. Bei der Stellungnahme der Stadt Wien zur Ersetzung der Gasstruktur vermißte der RH die Einbeziehung der Umweltfolgekosten in die wirtschaftliche Betrachtung.

I n v e s t i t i o n e n

Vergabeempfehlungen

7.12.1 Der RH hatte anlässlich seiner Gebarungüberprüfung im Jahr 1990 unter anderem eine Reihe von Empfehlungen zum Vergabewesen abgegeben. Deren Umsetzung wurde nunmehr überprüft.

7.12.2 Der RH anerkannte, daß seine Empfehlungen in hohem Maße in einer Vergabeordnung verwirklicht wurden.

Wirtschaftspläne

7.13.1 Die jährlich von der Unternehmung geplanten Investitionen wurden in Wirtschaftsplänen zusammengefaßt. Die Endabrechnungen der Investitionen lagen in den Jahren 1989/90 bis 1995/96 um durchschnittlich 25 % unter den Beträgen der Wirtschaftspläne. Die Ursache für die Abweichungen lag darin, daß Investitionsvorhaben nicht oder nicht im geplanten Ausmaß durchgeführt wurden.

7.13.2 Der RH empfahl, in Hinkunft wirklichkeitsnähere Wirtschaftspläne zu erstellen, die auch eine reale Basis für die Finanzplanung der Unternehmung darstellen sollten.

7.13.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates werde in Hinkunft versucht werden, unter Beachtung der kaufmännischen Vorsicht zu realitätsnäheren Ansätzen zu gelangen.*

Wärmeerzeugung aus Müllverbrennung

Entwicklung

- 7.14.1 Das immer rascher ansteigende Müllvolumen und der Wunsch, Großbauten mit Fernwärme zu versorgen, veranlaßten die Stadt Wien bereits im Jahr 1959, die Müllverbrennungsanlage Flötzersteig zu errichten. Die dennoch weiterhin zunehmenden Müllmengen in Verbindung mit immer knapper werdenden freien Deponiekapazitäten und der Neubau des Wiener Allgemeinen Krankenhauses führten dazu, daß im Jahr 1971 die zweite Wiener Müllverbrennungsanlage in der Spittelau in Betrieb genommen wurde.

Als Folge neuer Abfallwirtschaftsgesetze setzte die Stadt Wien ab 1985 mit Erfolg verschiedene Maßnahmen, um von der Mischmüll- zur Restmüllverbrennung zu gelangen. Mit der Vollziehung strengerer Umweltgesetze konnte die Schadstoffbefrachtung der Luft wesentlich verringert werden.

Von Gegnern der Müllverbrennung wurden, nicht zuletzt wegen der dabei entstandenen Luftverschmutzungen, immer wieder andere Entsorgungslösungen verlangt sowie die Zweckmäßigkeit und Umweltverträglichkeit auch der Restmüllverbrennung in Frage gestellt.

- 7.14.2 Der RH wiederholte seine schon im WB 1997 Abfallwirtschaft der Bundeshauptstadt Wien (Reihe Wien 1997/3) unter Abs 10 dargestellte Auffassung, daß in Wien keine vergleichbaren und sicheren Entsorgungsalternativen verfügbar oder ökologisch vorteilhafter sind. Er beurteilte einen allfälligen Ausstieg aus der Restmüllverbrennung mittelfristig als nicht möglich und anerkannte dieses Verfahren in Verbindung mit der Nutzung des Energieinhaltes als zweckmäßig.

Auswirkungen auf die Umwelt

- 7.15.1 Der Energieinhalt des Restmülls konnte zur Abdeckung der Grundlast im Fernwärmenetz ganzjährig genutzt werden. Im Bereich der Raumwärme- und Brauchwasserversorgung wurden dadurch große Mengen an Erdöl, Erdgas und Kohle eingespart. Bei der Verbrennung des Restmülls aus den Wiener Haushalten wurde überdies im Vergleich zu der Verfeuerung von Kohle, Erdöl und Erdgas kein zusätzlicher fossiler Kohlenstoff freigesetzt und die Atmosphäre nicht mit zusätzlichen Treibhausgasen angereichert. So konnten die Kohlendioxid-Emissionen verringert werden.

Die Emissionsbilanzen des Fernwärmesystems wiesen hinsichtlich Staub, Kohlenmonoxid, Stickoxid und Schwefeldioxid wesentlich geringere Werte aus als für moderne Heizanlagen mit Heizöl leicht und gleicher Wärmeleistung. Vergleiche der Emissionen aus den beiden Wiener Müllverbrennungsanlagen und aus den Einzelofenfeuerungen mit insgesamt gleicher Wärmeerzeugung zeigten für Einzelöfen Werte, die jene der Müllverbrennungsanlagen um mehr als das 100fache übertrafen.

- 7.15.2 Der RH wies darauf hin, daß die Fernwärmeversorgung zu einer erheblich geringeren Schadstoffbefrachtung der Wiener Luft geführt und so die Umweltsituation verbessert hatte. Er wiederholte daher seine Empfehlung, in das Energiekonzept der Stadt Wien eine Bevorzugung der Fernwärme auch gegenüber der Gasversorgung aufzunehmen.

Behördliche Verfahren

- 7.16.1 Der RH wies anlässlich seiner letzten Gebarungsüberprüfung darauf hin, daß Genehmigungsverfahren für die Müllverbrennungsanlagen nicht abgeschlossen und Verfahren vor den Höchstgerichten noch anhängig waren.
- 7.16.2 Wie der RH vermerkte, lagen jetzt alle erforderlichen Bewilligungen vor und waren keine Verfahren mehr offen.

Betriebssicherheit der Müllverbrennungsanlagen

- 7.17.1 Beide Müllverbrennungsanlagen waren im hohen Maße verfügbar und liefen störungsfrei. Die Anlagen verfügten über umfangreiche Sicherheitsvorkehrungen wie Löschkanonen, selbständig anspringende Notstromaggregate und mit den zentralen Warten verbundene Fluchteinrichtungen.

Da die Verwirklichung einzelner in den Maßnahmenplänen angeführter zusätzlicher Sicherheitsvorkehrungen aber Umbauten und beträchtliche Kosten auslösen würde, untersuchte die FWW zunächst deren Angemessenheit. Erst danach sollte die Abstimmung der möglicherweise geänderten Maßnahmenpläne mit den zuständigen Behörden erfolgen.

- 7.17.2 Der RH erachtete die vorliegenden Sicherheitsanalysen und Maßnahmenpläne als wertvoll und regte daher deren baldige Prüfung und Umsetzung an.
- 7.17.3 *Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates wäre bereits mit der Umsetzung der Sicherheitsanalysen und Maßnahmenpläne begonnen worden.*

Maßnahmen zur Emissionsminderung

- 7.18.1 Die Strenge der bescheidmäßig auferlegten Emissionsgrenzwerte für Rauchgase aus Müllverbrennungsanlagen übertraf bei einzelnen Parametern jene vergleichbarer Bestimmungen im Ausland und wurde in den letzten zehn Jahren schrittweise verschärft. Dadurch erzwangen die Behörden Rauchgasreinigungsanlagen, deren Abscheideleistungen weltweit Anerkennung fanden.

Die Einrichtungen zur Emissionsminderung bei den Müllverbrennungsanlagen Spittelau und Flötzersteig stellten den letzten Stand der Technik dar.

- 7.18.2 Der RH sah nunmehr die Maßnahmen zur Luftreinhaltung als überaus erfolgreich an, insbesondere weil aufgrund der zuletzt sehr guten Leistungen der Rauchgasreinigungsanlagen bei mehreren Schadgasparametern die zulässigen Konzentrationen nur zu einem Zehntel ausgenützt wurden.

- 7.19.1 Nach der neuen Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt über die Ablagerung von Abfällen (Deponieverordnung) sollten ab Anfang 1997 die im Abfall insgesamt enthaltenen Schadstoffe als Grundlage der stofflichen Deponiezuordnung von Abfällen angesehen werden. Die Verbrennungsrückstände enthielten aber zuviel Blei, Quecksilber und Cadmium, um den neuen Parametern für eine Zuordnung zu einer Massendeponie zu genügen.
- 7.19.2 Der RH wies darauf hin, daß die bisherigen Bemühungen zur Entgiftung der Reststoffe aus der Müllverbrennung noch unzureichend waren. Er empfahl, die Bemühungen zu verstärken, um gemeinsam mit den Behörden zu einer umweltmäßig und wirtschaftlich vertretbaren Lösung bei der Behandlung und Entsorgung der Verbrennungsrückstände zu kommen.
- 7.19.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates teile er nicht die Ansicht des RH, weil die Filterasche in vermischter Form in die Deponie eingebracht werde und dieses Gemisch sehr wohl den neuen Parametern einer Massendeponie genüge. Den Empfehlungen des RH nach einer umweltmäßig und wirtschaftlich vertretbaren Lösung bei der weiteren Behandlung und Entsorgung der Verbrennungsrückstände werde nachgekommen.*
- 7.19.4 Der RH erwiderte, die Deponieverordnung enthalte nunmehr neue Qualitätskriterien für Abfälle einer Massendeponie, die auf Schadstoffgesamtgehalte mancher Stoffe abstelle. Da diese Kriterien unabhängig von anderen zu erfüllen sind, wären die Verbrennungsrückstände von Blei, Quecksilber und Cadmium zu verringern.

Kontrolle der Emissionsgrenzwerte

- 7.20 Die Unternehmung beauftragte, beginnend mit April 1990, eine externe Untersuchungseinrichtung, einmal monatlich Dioxinmessungen im Rauchgas der Müllverbrennungsanlage Spittelau vorzunehmen. Die Messungen der Jahre 1990 und 1991 zeigten Überschreitungen; alle folgenden bis April 1996 gemessenen Dioxinwerte lagen zwei Drittel unter der zulässigen Höchstgrenze.

In der Müllverbrennungsanlage Flötzersteig konnten erst nach Inbetriebnahme der neuen verstärkten Denox-Anlage im Jänner 1994 die angestrebten Dioxinabscheideraten erzielt werden. Seit damals ergaben die Kontrollmessungen weit unterhalb des Grenzwertes liegende Dioxinwerte.

S c h l u ß b e m e r k u n g e n

7.21 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Für die von der Stadt Wien angestrebte einheitliche Verwaltung ihrer Energieunternehmen wären geeignete Lösungsmodelle zu finden.
- (2) Die im Wiener Energiekonzept festgelegte zweischienige Versorgung wäre schrittweise zu realisieren.
- (3) Zur Verbesserung der Kapitalstruktur wäre eine ausreichende Eigenmittelzufuhr vorzunehmen.
- (4) Die Daten der Kostenrechnung wären für die Kalkulation sämtlicher Preise und Leistungen zu verwenden.
- (5) Die geplanten Investitionen wären in den Wirtschaftsplänen wirklichkeitsnah darzustellen.

Wiener Hafen GesmbH

Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH Wiener Hafen Lager- und Umschlagsbetriebe GesmbH

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Rahmenbedingungen für den Wiener Hafen veränderten sich bis Mitte 1996 sehr stark. Die Öffnung der früheren Ostblockländer ließ eine Aufwertung der Wasserstraße Donau erwarten, doch brachten die kriegerischen Ereignisse im ehemaligen Jugoslawien den Transportweg Donau zum Erliegen. Ab 1992 stand der Rhein-Main-Donau-Kanal als neuer Verkehrsweg zur Verfügung. Er hatte schon Jahre zuvor beim Wiener Hafen hohe Umsatzerwartungen erweckt, die sich bisher nicht erfüllten.

(2) Vor dem Hintergrund des wachsenden Interesses am Ausbau des Wasserweges Donau erstellten der Bund, das Land Niederösterreich und die Stadt Wien Konzepte, um diesen Verkehrsweg attraktiver zu gestalten. Sie kamen aber zum Großteil über reine Absichtserklärungen nicht hinaus. Der langsame Ausbau der Donau im Ausland beeinträchtigte das reine Hafengeschäft maßgeblich. Die Erträge aus Vermietung und Verpachtung und aus den Finanzveranlagungen ermöglichten es, alljährlich Bilanzgewinne auszuweisen. Über das traditionelle Hafengeschäft hinaus hat sich der Wiener Hafen in den Bereichen Lager-, Auto- und Containergeschäft etabliert. Der versuchte Einstieg in neue Geschäftsfelder ließ insgesamt noch keine einheitliche Weiterentwicklungsrichtung erkennen.

Kenndaten des Wiener Hafens

Wiener Hafen GesmbH

Eigentümer:	Stadt Wien
Stammkapital:	560 Mill S
Unternehmensgegenstand:	Erwerb von unbeweglichen und beweglichen Wirtschaftsgütern aller Art und von Anlagen für den Güterumschlag im Bereich der Stadt Wien sowie Ausbau und Betrieb des Wiener Hafens.

Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH

Eigentümer:	99,96 % Bank Austria AG* 0,04 % Kommerz-Real Liegenschaftsverwertungsgesellschaft mbH
Stammkapital:	24 Mill S
Unternehmensgegenstand:	Unter anderem Betrieb und Verwaltung von Hafenanlagen, Kühlhäusern und Lagereinrichtungen, Ausübung des Speditionsgewerbes und von Immobiliengeschäften sowie Vermietung und Verpachtung beweglicher Anlagegüter.

* Die Unternehmung stand bis Ende 1992 im Eigentum der Wiener Holding GesmbH. In der Folge wurde die Wiener Holding (ab März 1993 in der Rechtsform einer AG) mit der Verwaltung der Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH betraut.

Wiener Hafen Lager- und Umschlagsbetriebe GesmbH

Eigentümer:	66,67 % Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH 33,33 % Wirtschaftskammer Wien
Stammkapital:	50 Mill S
Unternehmensgegenstand:	Betrieb und Verwaltung der von der Stadt Wien errichteten Hafenanlagen, Betrieb aller damit in Verbindung stehenden Neben- und Hilfsgeschäfte. Immobiliengeschäfte, Datenverarbeitung sowie Überlassung von Arbeitskräften.

Gebarungsentwicklung: **	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
	in Mill S						
Konsolidierter Umsatz	184	196	208	189	199	224	242
Betriebserfolg	+10	-7	-24	-17	-9	-7	+20
Bilanzgewinn	+22	+20	+11	+12	+21	+20	+30
	Anzahl						
Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt	169	171	171	163	151	154	153

** Unternehmungsintern wird eine konsolidierte Ergebnisrechnung erstellt.

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 8.1 Der RH überprüfte im Frühjahr 1996 die Gebarung des Wiener Hafens, der die Wiener Hafen GesmbH, die Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH und die Wiener Hafen Lager- und Umschlagsbetriebe GesmbH umfaßte. Für alle drei Gesellschaften war ein und derselbe Geschäftsführer verantwortlich, in jeder Gesellschaft war ein Aufsichtsrat eingerichtet.

Die Geschäftsführung erhielt während des Prüfungsverfahrens Gelegenheit, zum Prüfungsergebnis Stellung zu nehmen. Zu dem im November 1996 übermittelten Prüfungsergebnis gab der Wiener Stadtsenat im Jänner 1997 eine Stellungnahme ab.

Unternehmensstruktur

- 8.2.1 Der Wiener Hafen umfaßte die Häfen Freudenau, Albern und Lobau. Die drei überprüften Hafenunternehmungen waren wirtschaftlich eng miteinander verbunden. Die Hafeneinrichtungen, der Hafenbetrieb einschließlich Vermietung und Verpachtung von Hafentflächen und Büroräumen, das Umschlaggeschäft und das Getreidegeschäft waren in der Wiener Hafen GesmbH konzentriert.

Die Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH erfaßte im wesentlichen vermögensmäßig die Anlagen für Lagerungen und die Grundstücke für Betriebsansiedlungen.

Die Wiener Hafen Lager- und Umschlagsbetriebe GesmbH diente dem Betrieb, beschäftigte sämtliche Mitarbeiter und stellte sie den beiden anderen Gesellschaften gegen Verrechnung zur Verfügung.

- 8.2.2 Der RH empfahl, aufgrund der innigen wirtschaftlichen Verflechtung die drei Hafenunternehmungen zu verschmelzen, um ein Überhandnehmen der Einzelinteressen der Eigentümer zu vermeiden.

- 8.2.3 *Laut Stellungnahme der Aufsichtsratsvorsitzenden der überprüften Unternehmungen bestehe keine Notwendigkeit zu einer solchen Neuordnung. Laut Mitteilung der Bank Austria AG betrachte sie die Wiener Hafen und Lager Ausbau- und VermögensverwaltungsgesmbH als reine Finanzbeteiligung.*

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats sei vor dem Hintergrund der Privatisierungsschritte der Stadt Wien die Struktur des Wiener Hafens zeitgemäß und eine Verschmelzung der drei Gesellschaften nicht sinnvoll.

- 8.2.4 Der RH entgegnete, er erachte eine rechtliche Verschmelzung der drei Hafenunternehmungen für notwendig, um längerfristig eine wirtschaftliche Absicherung des Wiener Hafens zu erreichen. Die Interessenstruktur der Gesellschafter könne über entsprechende Anteile an der neuen Unternehmung gewahrt bleiben.

Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen

- 8.3.1 Die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Geschäftspolitik des Wiener Hafens hatten sich seit 1990 stark verändert. Zunächst ließ die Öffnung der Oststaaten einen stark steigenden Warenaustausch mit diesen Ländern erwarten. Aufgrund der kriegerischen Auseinandersetzungen im ehemaligen Jugoslawien blieb der belebende Impuls auf die Umschlagstätigkeit des Wiener Hafens jedoch aus.

Im September 1992 wurde der Rhein-Main-Donau-Kanal fertiggestellt. Damit erhielt Österreich wesentlich größere Möglichkeiten für seinen weltweiten Handel mit binnenschiffahrtstauglichen Gütern. Im Ausland war der Ausbau der Donau weiterhin von den Maßnahmen der Anliegerstaaten abhängig und ging nur langsam voran.

- 8.3.2 Der RH vermerkte, daß bis Mitte 1996 die erhoffte geschäftliche Belebung ausblieb.

- 8.4.1 Im Jahr 1991 stellte das damalige Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ein österreichisches Gesamtverkehrskonzept vor, das unter anderem eine Abstimmung zwischen den beiden Verkehrsträgern Schiene und Wasser, die Verlagerung von Teilen des Straßengüter(transit)verkehrs auf die Binnenschifffahrt und das Forcieren des kombinierten Verkehrs forderte. Die Donauhäfen sollten zu Güterverkehrszentren mit guten Bahn- und Straßenanschlüssen ausgebaut und der Schifffahrtsbetrieb unterhalb Wiens auch bei geringer Wasserführung gewährleistet werden.

Im August 1992 genehmigte der Ministerrat ein Memorandum, das eine stärkere Nutzung der Binnenschifffahrt für den Gütertransport und einen forcierten Ausbau des kombinierten Verkehrs vorsah.

In den folgenden Jahren wurde an der Erstellung eines Bundesverkehrswegeplans gearbeitet. Mitte 1996 erwartete der damals zuständige Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst einen ersten Masterplan für 1997, der Einschätzungen über die zukünftigen Entwicklungen der Verkehrsnetze einschließlich möglicher Alternativen in Teilbereichen ermöglichen sollte.

Das Land Niederösterreich erarbeitete im August 1992 ein Schifffahrtskonzept. Demzufolge sollte der Hafen in Albern zu einem leistungsfähigen Güterumschlagszentrum ausgebaut, im Hinterland des Hafens ein Container- bzw Kombiverkehrsterminal errichtet, Flächen für Betriebsansiedlungen bereitgestellt und das Industriegebiet im südlichen Niederösterreich über den Hafen Albern an die Donau angebunden werden.

Das vom Wiener Gemeinderat im April 1994 beschlossene Verkehrskonzept umfaßte Betriebsansiedlungen im Hafenbereich, die Entwicklung des Hafens Albern als Container-Terminal und die Flächensicherung im Hafen Albern für weitere Ausbaustufen. Darüber hinaus sollten zusätzliche Möglichkeiten für den Wasser-Land-Umschlag im Hafen Freudenau geschaffen werden. Ebenso forderte das Konzept eine sinnvolle Arbeitsteilung und Kooperation mit dem Hafen Preßburg, eine Konzentration auf den Ziel- und Quellverkehr sowie die Ansiedlung von Serviceeinrichtungen für den Schiffsverkehr.

- 8.4.2 Der RH anerkannte die von Bund, Land und Stadt ausgearbeiteten Konzepte für den Ausbau der Donau zu einem effizienten Verkehrsweg, vermerkte jedoch deren geringe Umsetzung. Es mangelte an einer zielgerichteten Zusammenarbeit zwischen dem Bund, dem Land Niederösterreich und der Stadt Wien; ebenso fehlten richtungsweisende Entscheidungen. Damit war die Entwicklung des Wiener Hafens zu einem optimalen Anbindungsknoten für Land- und Wassertransporte erschwert.

U n t e r n e h m u n g s k o n z e p t

- 8.5.1 Die Unternehmungen des Wiener Hafens arbeiteten in den Jahren 1990 und 1991 an der Erstellung eines Hafenkonzepts einschließlich Ausbauplanung. Der Geschäftsführer der Wiener Hafengesellschaften berichtete zwar in den Aufsichtsratssitzungen über einzelne Teile des Hafenkonzepts, eine Vorlage des Gesamtkonzepts unterblieb jedoch. Ende November 1991 legte er der Wiener Holding GesmbH ein Konzept vor. Eine Berichterstattung über die Ergebnisbeurteilung durch die Wiener Holding GesmbH war in den Aufsichtsratsprotokollen der überprüften Unternehmungen nicht vermerkt.
- 8.5.2 Nach Auffassung des RH wäre eine umfassende Behandlung des Hafenkonzepts sowie eine Berichterstattung über das Ergebnis der Beurteilung durch die Wiener Holding GesmbH in den Aufsichtsräten der überprüften Unternehmungen und eine formelle Genehmigung des Hafenkonzepts zweckmäßig gewesen. Er empfahl, das Hafenkonzept im Hinblick auf die neuen Rahmenbedingungen zu aktualisieren, es den Aufsichtsräten der überprüften Unternehmungen als verbindliche Entwicklungsvorgabe für den Wiener Hafen zur Genehmigung vorzulegen und hinsichtlich Zielvorgaben und tatsächlicher Umsetzung regelmäßig zu überprüfen, um eine dynamische Anpassung der Geschäftspolitik zu erreichen.
- 8.5.3 *Laut Stellungnahme des Aufsichtsratsvorsitzenden der Wiener Hafen GesmbH seien die in den Gemeinderatsbeschlüssen 1979 und 1980 festgelegten und 1994 zuletzt aktualisierten Ziele nach wie vor gültig. Dazu wären in Absprache mit den Vertretern der Stadt Wien zahlreiche Initiativen bezüglich infrastruktureller Zielsetzungen gekommen. Laut Stellungnahme des Aufsichtsratsvorsitzenden der Wiener Hafen und Lager Ausbau- und VermögensverwaltungsgesmbH bestehe die Zielvorgabe der Bank Austria AG in der Absicherung der Substanz und Steigerung der Erträge. Dies sei aber nicht schriftlich fixiert worden.*
- Der Wiener Stadtsenat teilte dazu mit, daß eine Beschlußfassung über das Hafenkonzept 1990/91 aufgrund der inzwischen erfolgten Veränderungen in den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen überholte Annahmen festgeschrieben hätte. Es sei eine regelmäßige Überprüfung erfolgt, und die dynamische Umsetzung wäre an den Ergebnissen des Wiener Hafens abzulesen.*
- 8.5.4 Der RH erwiderte dem Wiener Stadtsenat, die inzwischen erfolgten Veränderungen hätten umso eher Anlaß für eine Neuformulierung des Hafenkonzepts sein sollen.

Wirtschaftspläne

- 8.6.1 Die überprüften Unternehmungen erstellten Wirtschaftspläne für das laufende Geschäftsjahr und mit einem dreijährigen Planungshorizont. Eine strategische Ausrichtung auf den mittelfristigen Teil des Hafenkonzpts mit den darin definierten Prioritäten erfolgte nicht ausdrücklich. Die Aufsichtsräte der überprüften Unternehmungen genehmigten stets die Wirtschaftspläne.
- 8.6.2 Der RH vermißte eine intensive Befassung der Aufsichtsräte mit den Planannahmen und deren Verbindung zum Hafenkonzpt.
- 8.6.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates seien vor Genehmigung der Wirtschaftspläne bzw Investitionen die Unterlagen der Wiener Holding zur Überprüfung und Stellungnahme übergeben und mit der Geschäftsführung sowie der Ebene darunter ergänzende Gespräche geführt worden.*
- 8.6.4 Der RH erwiderte, diese Gespräche wären in den Aufsichtsratssitzungsprotokollen nicht nachvollziehbar.

Wirtschaftliche Lage

Vermögenslage

- 8.7 Das Vermögen der Wiener Hafen GesmbH nahm von 779 Mill S (1990) auf 953 Mill S (1996) zu. Das Stammkapital wies 1996 unverändert 560 Mill S aus. Der Eigenfinanzierungsanteil betrug zuletzt 91 %.

Das Vermögen der Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH stieg von 280 Mill S (1990) auf 395 Mill S (1996) an. Der Vermögenszuwachs ging im wesentlichen auf Grundstücksverkäufe an die Österreichische Donaukraftwerke AG zurück. Bei einem Stammkapital von 24 Mill S stieg der Eigenfinanzierungsanteil der Gesellschaft auf 89 % (1996).

Das Vermögen der Wiener Hafen Lager- und Umschlagsbetriebe GesmbH stieg von 110 Mill S (1990) auf 129 Mill S (1996). Die ausreichenden Finanzmittel waren zum Teil in Wertpapieren und zum Teil in liquiden Mitteln gebunden. Das Stammkapital der Gesellschaft betrug 50 Mill S (1996), der Eigenkapitalanteil lag Ende 1996 bei 47 % der Bilanzsumme.

Ertragslage

- 8.8.1 Der konsolidierte Umsatz des Wiener Hafens stieg von 184 Mill S (1990) um 32 % auf 242 Mill S (1996).
- 8.8.2 Die Umsatzsteigerungen beruhten im wesentlichen auf der Ausweitung des Lager-, Vermietungs- und Verpachtungsgeschäfts. Dagegen gingen die Umsätze aus dem Hafetrieb zunächst zurück und erreichten erst 1996 annähernd wieder die Höhe von 1990.

8.9.1 Der konsolidierte Betriebsaufwand stieg von 174 Mill S (1990) um 27 % auf 221 Mill S (1996). Die größte Position war dabei immer der Personalaufwand, der für durchschnittlich 153 Beschäftigte 1996 116 Mill S betrug.

8.9.2 Der RH regte an, durch eine straffere Organisation und durch moderne Arbeitstechniken und Steuerungsinstrumente die Rationalisierungspotentiale zu nutzen.

8.10.1 Der Wiener Hafen erwirtschaftete in den überprüften Jahren stets Bilanzgewinne (1996 30 Mill S). Dieser Erfolg war in erster Linie auf Finanzerträge sowie auf gewinnbringende Vermietungen und Verpachtungen zurückzuführen.

Die Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH schüttete in den Jahren 1990 bis 1996 stets Dividenden aus. Sie lagen 1990 noch bei 3 Mill S und vervierfachten sich bis 1996 auf 12 Mill S. Die Wiener Hafen Lager- und Umschlagsbetriebe GesmbH zahlte nur in den Jahren 1990 und 1991 jeweils 1 Mill S an Dividenden.

8.10.2 Wie der RH vermerkte, konnte der Wiener Hafen die Erfüllung seiner gemeinwirtschaftlichen Aufgabe nur mit Erträgen aus seinen privatwirtschaftlichen, nicht hafengebundenen Tätigkeiten finanzieren.

I n v e s t i t i o n e n

8.11.1 Die Geschäftsführung des Wiener Hafens verfolgte zwischen 1990 und Mitte 1996 eine zurückhaltende Investitionspolitik, wobei das Nettosachanlagevermögen von 738 Mill S (Anfang 1991) auf 992 Mill S (1995) anstieg. Dafür war im wesentlichen der Kauf von Büros und Grundstücken zur Nutzung steuerlicher Vorteile maßgebend.

8.11.2 Der RH erachtete die gemäßigte Investitionstätigkeit für gerechtfertigt, weil die jahrelange - zum Teil von der Stadt Wien stark subventionierte - Ausbaupolitik im Hafenbereich zu Überkapazitäten geführt hatte.

8.12.1 Im Zuge der Errichtung des Kraftwerkes Freudenua erzielte der Wiener Hafen durch Ablösen, Grundstücksverkäufe usw einen Mittelzufluß von 150 Mill S. Darüber hinaus wurden für den Wiener Hafen Bauarbeiten getätigt, die intern mit 116 Mill S beziffert wurden. Die notwendige Umgestaltung des Hafenbereiches verursachte dem Wiener Hafen zwar Kosten von 35 Mill S, doch konnte gleichzeitig ein Flächengewinn von 40 000 m² erzielt werden.

8.12.2 Wie der RH vermerkte, konnte der Wiener Hafen den Kraftwerksbau Freudenua finanziell, flächenmäßig und durch Schaffung verbesserter nautischer Hafenbedingungen vorteilhaft für sich nutzen.

- 8.13.1 Der Wiener Hafen erarbeitete jährliche Mittelfristplanungen mit Investitionsvolumina von 333 Mill S (1990) bis 1 206 Mill S (1995). Nach Abzug der eingeplanten Investitionskostenzuschüsse verblieben Eigenkosten von 180 Mill S (1990) bis 517 Mill S (1995).
- 8.13.2 Der RH verwies kritisch auf die unrealistisch hohe Einplanung von Investitionskostenzuschüssen und führte die viel zu große Bandbreite der Planzahlen auf das Fehlen einer klaren Investitionsstrategie zurück.
- 8.14 Weitere Feststellungen bzw Empfehlungen des RH betrafen die Erstellung fundierter Kosten-Nutzen-Untersuchungen bzw dynamischer Wirtschaftlichkeitsrechnungen sowie von Projektnachrechnungen bei Investitionsvorhaben.

Entwicklung der einzelnen Geschäftsfelder

Allgemeines

- 8.15 Der Wiener Hafen erzielte 1996 einen Umsatz von 242 Mill S durch Vermietung und Verpachtung (92 Mill S), Hafenumschlag (15 Mill S), Lager, Autoterminal und Kunststoff (93 Mill S), Getreidelagerung und -manipulation (9 Mill S), Hafenbetrieb (9 Mill S) und Sonstiges (24 Mill S).

Lager und Autoterminal

- 8.16.1 Der Umsatz in diesem Geschäftsfeld stieg bis 1996 um 62 %. Wegen der vorhandenen Lagerüberkapazitäten gelang es dem Wiener Hafen nur zeitweise, seine Lager als Spitzenausgleich für Markenartikelhersteller auszulasten. Darüber hinaus bestanden im größten Lagerhaus im Hafen Freudenau große Baumängel.
- 8.16.2 Der RH wies darauf hin, daß der Wiener Hafen am Outsourcing (Fremdvergabe) der Markenartikelhersteller im Lagerbereich mangels fehlender Logistikdienstleistungen nicht profitieren konnte. Er empfahl, sämtliche Rationalisierungspotentiale in Betrieb und Verwaltung auszuschöpfen und Logistikdienstleistungen durch stärkere Integration der Kunden zu übernehmen.
- 8.17.1 Der Autoterminal diente ursprünglich nur einem Importeur als Zwischenlager. Bis Ende 1996 gelang es dem Wiener Hafen, zwei weitere Autoimporteure anzusiedeln, um die vorhandenen Kapazitäten für das Lagern und Entkonservieren von Autos besser auszulasten.
- 8.17.2 Nach Auffassung des RH wird die Attraktivität des Autoterminals in Zukunft vom Umfang der angebotenen Serviceleistungen und vom Preis- und Leistungsverhältnis abhängen.

- 8.18.1 Nur ein minimaler Teil der im Wiener Hafen zwischengelagerten Autos wurde bis Mitte 1996, trotz Öffnung des Rhein-Main-Donau-Kanals, mit dem Schiff angeliefert.
- 8.18.2 Der RH regte im Hinblick auf die ökologischen Vorteile der Wasserstraße an, verstärkt Bemühungen zu unternehmen, um den Autotransport von der Straße bzw Schiene auf den Wasserweg zu verlegen.
- 8.18.3 *Laut Stellungnahme der Geschäftsführung habe der Wiener Hafen in der Zwischenzeit eine weitere Automarke für die Auslieferung auf dem Wasserweg gewonnen.*

Vermietung und Verpachtung

- 8.19 Das Geschäftsfeld Vermietung und Verpachtung verwaltete die im Eigentum des Wiener Hafens befindlichen Flächen bzw verpachtete die von der Stadt Wien angepachteten Flächen an Dritte weiter. Insgesamt betrug dieses Grundstückspotential rd 3,5 Mill m², davon 800 000 m² Wasserfläche. Die Erlöse aus Vermietung und Verpachtung stiegen von 1990 bis 1996 um 65 %. Damit war diese Sparte der zweitgrößte Umsatzträger, beim Betriebsergebnis aber der wichtigste Bereich.
- 8.20.1 Der Wiener Hafen verfolgte lange Zeit die Geschäftspolitik, im wesentlichen nur Spediteure mit landgebundenen Umschlägen im Hafengebiet anzusiedeln. Erst 1994 änderte er diese einseitige Strategie und siedelte in Albern einen Verarbeitungsbetrieb mit wassergebundenem Umschlag an.
- 8.20.2 Der RH bemängelte, daß der Wiener Hafen seine Ansiedlungspolitik erst änderte, als er nur mehr über geringe Restflächen für den wassergebundenen Umschlag verfügte.
- 8.20.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates wäre die Ansiedlungspolitik des Wiener Hafens im Zusammenhang mit den Vorgaben der Stadt Wien zu verstehen, die das Hafengebiet als Umschlagszentrum zur verkehrsmäßigen Entlastung sehen.*

Umschlag und Hafenbetrieb

- 8.21.1 Dieses Geschäftsfeld umfaßte das Be- und Entladen von Flußschiffen und den damit verbundenen Landumschlag. Aus dem Umschlag erlitt der Wiener Hafen in den überprüften Jahren stets Verluste.
- 8.21.2 Wie der RH vermerkte, lag der Wasserumschlag mit hafeneigenen Umschlagseinrichtungen, trotz einer Aufwärtsentwicklung ab 1995, noch weit unter dem Niveau von 1990. Der RH empfahl, Maßnahmen zu setzen, um den Hafenumschlag zu beleben. Dazu sollten weitere Produktionsunternehmungen am Wasser angesiedelt und verstärkt Bemühungen unternommen werden, um den Transport von höherwertigen Gütern oder von Stückgut auf dem Wasserweg attraktiv zu gestalten.

- 8.22.1 Das Geschäftsfeld Hafenebetrieb bezog seine Erlöse aus den Hafentgelten, welche die anlegenden Schiffe zu entrichten hatten. Die Ergebnisse reichten nicht aus, um die Substanzerhaltung der Hafenanlagen zu verdienen.
- 8.22.2 Der RH verwies nachdrücklich auf die kritische Ertragssituation in der Sparte Hafenebetrieb.

Getreidelagerung und -manipulation

- 8.23.1 Das Geschäftsfeld Getreide befaßte sich mit dem Betrieb und der Verpachtung von fünf Getreidespeichern in Albern.
- 8.23.2 Aufgrund der Überkapazitäten bei Getreidespeichern und der stark veralteten Einrichtungen bei den Hafenspeichern empfahl der RH einen kontrollierten Rückzug.
- 8.23.3 *Laut Stellungnahme der Geschäftsführung wäre es inzwischen gelungen, zwei Speicher an Getreidehandelsorganisationen zu vermieten.*

Neue Geschäftsfelder

- 8.24.1 Mitte 1994 übernahm die Wiener Hafene Lager- und Umschlagsbetriebe GesmbH die Zwischenlagerung von Kunststoffabfällen in Containern, letztlich für die Altstoffrecycling Austria AG. In die Abwicklung des Geschäfts war eine Reihe von Unternehmungen eingeschaltet, mit denen zum Teil noch offene Vertrags- und Rechtsprobleme bestanden.
- 8.24.2 Der RH bemängelte die Zwischenschaltung von Unternehmungen ohne vorgängige, schriftliche Festlegung des Leistungsumfanges.
- 8.24.3 *Laut Stellungnahme der Wiener Hafene Lager- und Umschlagsbetriebe GesmbH seien die Rechtsprobleme Ende 1996 gelöst worden; die Absicherung der zu erbringenden Leistungen erfolge durch Bankgarantien.*
- 8.25 Im Auftrag des Eigentümers entschloß sich die Wiener Hafene GesmbH Mitte 1995, in die Personenschiffahrt einzusteigen. Gemeinsam mit der Österreichischen Verkehrsbüro AG gründete sie die DDSG Blue Danube Schiffahrt GesmbH. Diese erwarb Ende 1995 vier Schiffe von der DDSG Donaureisen GesmbH. Anfang April 1996 nahm die Gesellschaft den Schiffsbetrieb in den Bereichen Wien, Melk und Krems auf.
- 8.26.1 Auf Vorschlag der Stadt Wien übernahm die Wiener Hafene GesmbH ab April 1996 die Verwaltung von Grundflächen auf der Donauinsel. Die Überprüfung der von der Stadt Wien an die Wiener Hafene GesmbH übergebenen Verträge war Mitte 1996 mangels Vorlage etlicher Dokumente seitens der zuständigen Magistratsabteilung bei weitem noch nicht abgeschlossen.
- 8.26.2 Der RH bemerkte, daß Vorgaben der Stadt Wien über die künftige Flächennutzung der Donauinsel als Rahmen für die Ansiedlung neuer Pächter fehlten. Eine kaufmännische Richtschnur über die Pachtgestaltung bei neuen Verträgen gab es nicht. Er bemängelte,

daß der Wiener Hafen weitgehend in Unkenntnis der umfassenden Problematik die Verwaltung eines Teils der Donauinsel übernommen hatte und empfahl, auf die lückenlose Übergabe aller Verträge zu drängen sowie bei Neuvergaben Ausschreibungen vorzunehmen. Gleichzeitig regte er an, nach Möglichkeit die Pächterlöse zu erhöhen, um den Abgang der Stadt Wien aus der Pflege der Donauinsel zu senken.

8.26.3 *Laut Stellungnahme der Wiener Hafen GesmbH plane sie, die laufenden Bestandverträge zum frühestmöglichen Zeitpunkt auslaufen zu lassen und im Rahmen einer objektivierbaren Vergabe längerfristig nur mehr einheitliche Unterbestandsverträge abzuschließen.*

8.27.1 Insgesamt unternahm der Wiener Hafen seit 1990 große Anstrengungen, diese privatwirtschaftlichen Geschäftsfelder aufzubauen.

8.27.2 Der RH bemängelte, daß diese Bestrebungen letztlich noch keine spürbare Verbreiterung der Ertragskraft gebracht hatten.

S o n s t i g e s

Beteiligung an der Wiencont Container Terminal GesmbH

Haftungsrisiko

8.28.1 Die Wiencont Container Terminal GesmbH steht zu 85 % im Eigentum der Wiener Hafen und Lager Ausbau- und VermögensverwaltungsgesmbH und hat sich in den vergangenen Jahren zum größten europäischen Binnenterminal entwickelt.

Die Wiencont Container Terminal GesmbH stellte den Spediteuren im Zuge des Umschlages von Vollcontainern Begleitscheine zur Verfügung und übernahm zwecks Ausfuhrabfertigung von Waren die Haftung. Anfang 1993 erhielt die Unternehmung aufgrund einer Strafanzeige davon Kenntnis, daß Waren, für welche sie in den Jahren 1991 und 1992 Begleitscheine ausgefertigt hatte, nicht exportiert worden waren. Die Wiencont Container Terminal GesmbH entrichtete schließlich Abgaben in der Höhe von 5 Mill S, weil sie für die hinterzogenen Abgaben haftete.

8.28.2 Der RH kritisierte, daß die Wiencont Container Terminal GesmbH Begleitscheine für Spediteure ohne ausreichende Überprüfung des Haftungsrisikos ausgestellt hatte.

8.28.3 *Laut Stellungnahme der Wiener Hafen und Lager Ausbau- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH habe sie die Bonitätsbeurteilung der Speditionskunden verbessert.*

Standort Containerterminal

8.29.1 Die Unternehmungen des Wiener Hafens begannen 1991 im Rahmen eines Entwicklungskonzepts für den Hafen Albern einen neuen Containerstandort zu planen. Trotz langer Verhandlungen zwischen dem Wiener Hafen und den Österreichischen Bundesbahnen war die Realisierung eines Containerterminals in Albern Ende 1996 nicht abzusehen. Die Unsicherheit über die Weiterführung des bisherigen Standortes des Contai-

nerterminals in der Freudenau bewirkte den Aufschub von Investitionsentscheidungen sowie dadurch bedingte Umschlagsengpässe und Kundenreklamationen. Zur Beseitigung von Engpässen schaffte die Wiencont Container Terminal GesmbH Mitte 1996 neue Stapler an und errichtete ein drittes Bahngleise.

- 8.29.2 Der RH bemängelte den jahrelangen Aufschub von Grundsatzentscheidungen im Investitionsbereich am Standort Freudenau, wodurch insbesondere die Erneuerung des Staplerfuhrparks verzögert worden und die Einrichtung einer EDV-gestützten Stellplatzverwaltung unterblieben war. Wegen der absehbaren Engpaßsituation im Bereich der Containerterminals im Großraum Wien wäre nach Auffassung des RH eine zwischen dem Bund, dem Land Niederösterreich und der Stadt Wien akkordierte Standortentscheidung herbeizuführen.

Kostenrechnung

- 8.30.1 Erst Anfang 1996 stellte der Wiener Hafen seine Anlagen- und Finanzbuchhaltung auf ein EDV-Standardprogrammpaket um.
- 8.30.2 Der RH empfahl, eine aussagefähige Kostenträger- und Kostenstellenrechnung zu erstellen.
- 8.30.3 *Laut Stellungnahme der Geschäftsführung beabsichtige der Wiener Hafen, eine Kostenträger- und Kostenstellenrechnung für einzelne Betriebsbereiche einzuführen.*

Elektronische Datenverarbeitung

- 8.31.1 Das überalterte EDV-System veranlaßte den Wiener Hafen 1990, neue Hardware und ein neues Betriebssystem anzukaufen. Zwischen 1992 und 1994 ließ der Wiener Hafen eigene Programme für das Rechnungswesen und die Kostenrechnung erstellen. Kurze Zeit nach deren Implementierung ersetzte er jedoch das Rechnungswesenprogrammpaket durch ein anerkanntes Industriestandardprogramm, das auch ein Kostenrechnungsprogramm beinhaltete.
- 8.31.2 Der RH bemängelte, daß die Entscheidung für das neue Betriebssystem ohne Bedachtnahme auf gängige Standardsoftware erfolgt war. Erst die Weiterentwicklung von kaufmännischer Standardsoftware auf Basis des Betriebssystems ermöglichte die nunmehrige Lösung.

Weitere Feststellungen

- 8.32 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen die Organisation, einzelne Veranlagungsgeschäfte sowie das vom Wiener Hafen verfolgte Projekt des Ausbaus des Donau-Oder-Elbe-Kanals.

S c h l u ß b e m e r k u n g e n

8.33 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Das Marketing für den Wasserweg Donau wäre fortzusetzen.
- (2) International und im innerösterreichischen Bereich wären Entscheidungen über die Weiterentwicklung dieses Verkehrsweges herbeizuführen.
- (3) Die drei bestehenden Hafenunternehmungen wären zu fusionieren.
- (4) Die Zusammenarbeit mit ausländischen Häfen wäre zu intensivieren.
- (5) Klare geschäftspolitische Strategien mit nachhaltigen längerfristigen Erfolgspotentialen sollten formuliert werden.
- (6) Neue Geschäftsfelder wären nur dann dauerhaft weiterzuführen, wenn sie Gewinne erwarten lassen.
- (7) Die vorhandenen Rationalisierungsspielräume wären auszuschöpfen.
- (8) Eine aussagefähige Kosten- und Spartenergebnisrechnung wäre aufzubauen bzw ein Managementinformationssystem einzuführen.

Wiener Betriebs- und BaugesmbH, Wien

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Unternehmung ging Ende 1992 mehrheitlich in das Eigentum der Bank Austria AG über.
- (2) Im Wohnungsbau führte eine selektivere Auftragspolitik zu einer Halbierung des Marktanteils und zu steigenden Erträgen. Der Bereich Kommunalservice war die ertragsstärkste Sparte; der Tiefbau vermochte die Gemeinkosten nicht zu decken.
- (3) Die Unternehmung erweiterte - nur teilweise erfolgreich - ihr Aufgabengebiet durch Beteiligungen. Ein Engagement in der Steiermark brachte aufgrund von Managementfehlern Verluste von 95,6 Mill S.
- (4) Ein letztlich nicht zustandegekommener Eigentümerwechsel, dem ein entscheidender Einfluß des Mitkonkurrenten und Kaufwerbers auf die Geschäftsführung vorangegangen war, bewirkte für die Unternehmung substantielle Einbußen sowie eine eingeschränkte Ertragskraft.
- (5) Die deutliche Ertragsschwäche der Eigenbaustellen blieb unbehoben.
- (6) Die Eigenkapitalausstattung war angesichts der Ausweitung der Geschäftstätigkeit zu gering.
- (7) Arbeits- und Nachkalkulationen waren in den einzelnen Sparten unterschiedlich entwickelt, es fehlten insbesondere regelmäßige Soll-Ist-Vergleiche.
- (8) Ein ehemaliger Geschäftsführer kam in den Genuß einer günstigen Pensionsregelung, ohne daß die Gremien der Unternehmung befaßt worden wären.

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996
	in Mill S						
Umsatz	1 082,5	1 337,6	1 407,2	1 444,9	1 718,7	1 238,5	1 651,1
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-14,4	+5,5	+9,6	+19,7	-76,1	-94,6	-34,3
Bilanzergebnis	+0,8	+7,0	+10,1	+25,0	-78,5	-113,6	+2,1
	Durchschnittlicher Personalstand						
	Anzahl						
Mitarbeiter	1 699	1 633	1 521	1 528	1 526	1 439	1 173

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 9.1 Der RH überprüfte im November und Dezember 1995 die Gebarung der Wiener Betriebs- und BaugesmbH (WIBEBA). Zu den im Juli 1996 übermittelten Prüfungsmitteilungen nahm die überprüfte Unternehmung im September 1996 Stellung. Der im Anschluß damit befaßte Wiener Stadtsenat teilte im Juni 1997 mit, daß er das Prüfungsergebnis zur Kenntnis genommen habe.

Die Prüfungsschwerpunkte betrafen die Unternehmungspolitik einschließlich Beteiligungen, die wirtschaftliche Lage, die betriebswirtschaftliche Führung und Steuerung sowie das Personal.

Rechtsverhältnisse

- 9.2 Die überprüfte Unternehmung stand bis Ende 1992 zu 74 % im Eigentum der Wiener Holding und zu 26 % im Eigentum der Baubeteiligungs GesmbH, an der vier Baugesellschaften beteiligt waren. Ende 1992 ging der von der Wiener Holding gehaltene Anteil in das Eigentum der Bank Austria AG über. Nach Änderung ihres Firmennamens und ihrer Rechtsform ist die Baubeteiligungs GesmbH nunmehr als Baubeteiligungs AG im Eigentum der Bank Austria AG.

Unternehmungspolitik

Spartengeschäft

Allgemeines

- 9.3 Die überprüfte Unternehmung betrieb das Baugeschäft insbesondere in den Sparten Wohnbau, Kommunalservice (Versorgungsleitungen, Pflasterungen und Plakatwände) und Tiefbau (Kanal- und Fernheizleitungsbau sowie sonstiger Tiefbau). Rund zwei Drittel der Bauleistung wurden im Alleinbau und etwa ein Drittel mit Hilfe von Arbeitsgemeinschaften abgewickelt. Bei den Arbeitsgemeinschaften wurde ein bedeutend höherer Deckungsbeitrag erzielt als bei den Alleinbaustellen.

Wohnbau

- 9.4 Die selektive Hereinnahme von Aufträgen führte zwar im Wohnbau zu einer Halbierung des Anteiles am Wiener Wohnbaumarkt, doch waren damit stetig stärker steigende Deckungsbeiträge verbunden.

Kommunalservice

- 9.5.1 Das Kommunalservice war die ertragsstärkste Sparte der überprüften Unternehmung. Insbesondere war dies auf organisatorische Vorteile der Gruppe Kabel und auf sogenannte Jahresbauverträge (Sammelaufträge einzelner Auftraggeber für Klein- und Kleinstbaustellen, verbunden mit einem Tag- und Nacht-Bereitschaftsdienst) zurückzuführen.

Der Kabelbereich erreichte einen Deckungsbeitrag von 11 % der Bauleistung, der Rohrbereich hingegen einen solchen von 2 %. Wesentliche Gründe für die Ertragschwäche des Rohrbereiches waren die getrennte Ausschreibung von Rohrlegungsarbeiten sowie von Erd- und Baumeisterarbeiten und der mangelhafte Bauablauf. Im Kabelbereich führte die überprüfte Unternehmung alle Arbeiten selbst durch.

Ein Berichtssystem im Kommunalservicebereich ermöglichte die Verfolgung der Auslastung der Mitbewerber im Wiener Raum und eine rasche Reaktion auf deren Preisgestaltung.

- 9.5.2 Der RH beurteilte das zur Marktbeobachtung entwickelte Berichtssystem positiv und empfahl, nach entsprechenden Marktstudien gegebenenfalls eine Tätigkeit im Kommunalservice in Gebieten außerhalb von Wien anzustreben. Er empfahl weiters, im Rohrbereich die Aufträge auftraggeberweise nach der Ertragskraft zu untersuchen und danach die Auftragsauswahl zu verbessern.

Tiefbau

- 9.6.1 Der Tiefbau leistete im überprüften Zeitraum insgesamt keine Beiträge zur Deckung der Gemeinkosten. Lediglich der Teilbereich sonstiger Tiefbau deckte die anteiligen Gemeinkosten (Bereichs- und Zentralregie); dies war auf Aufträge von Arbeitsgemeinschaften des U-Bahnbaues zurückzuführen. Weil sich die Ergebnissituation nicht verbesserte, beschloß die Geschäftsführung im Frühjahr 1995, den Bereich Tiefbau aufzulassen.
- 9.6.2 Nach Ansicht des RH wären aufgrund der jahrelangen schlechten Ergebnissituation im Tiefbau bereits früher Maßnahmen zur Ertragssteigerung - etwa eine selektivere Auftragsaufnahme im Kanalbau und Maßnahmen zur Senkung der Bereichsregie - angebracht gewesen. Er beanstandete weiters, daß der Alleinbau nicht zugunsten ertragsstärkerer Arbeitsgemeinschaften eingeschränkt worden war. Die Schließung des technisch anspruchsvollen Tiefbaues ließ unmittelbare Auswirkungen auf den Wert der überprüften Unternehmung erwarten. Der RH empfahl, die Wirtschaftlichkeit von Alleinbaustellen zu erhöhen.

Beteiligungen

Gesamtauswirkung auf die Bilanz

- 9.7 Die seit 1989 eingegangenen Beteiligungen brachten der überprüften Unternehmung bis einschließlich 1995 Verluste von 47 Mill S. Da der liquiditätswirksame Anteil der Aufwendungen (70 Mill S) denjenigen der Erträge (27 Mill S) überstieg, belasteten die Beteiligungen die zeitweise sehr angespannte Liquiditätslage zusätzlich.

Kommunalservice

- 9.8.1 Zur Erweiterung und Absicherung des Marktes im Kommunalservice erwarb die überprüfte Unternehmung zwei Beteiligungen, die bis Ende 1995 trotz geringer Umsätze bereits Gewinne von 10 Mill S erbrachten.

- 9.8.2 Der RH beurteilte die Akquisition und spätere Leitung der Beteiligungen im Bereich Kommunalservice als beispielgebend. Allerdings entstand durch die unzweckmäßige gesellschaftsrechtliche Einbindung in den Konzern ein Mehraufwand von 2,7 Mill S an Steuern.

Hochbau

- 9.9.1 Die Wachstumsgrenze im Hochbau am Wiener Markt veranlaßte die überprüfte Unternehmung, im Frühjahr 1993 vorerst einen - später auf 100 % erhöhten - Anteil von 51 % an einer steirischen Bauunternehmung zu erwerben. Die überprüfte Unternehmung beließ den Voreigentümer als Geschäftsführer und setzte einen ihrer Mitarbeiter - allerdings nur zeitweise am Sitz der steirischen Unternehmung - als zweiten Geschäftsführer ein. Die Beteiligung belastete die Ergebnisse der überprüften Unternehmung bis Ende 1995 mit 95,6 Mill S.

Die überprüfte Unternehmung hatte der Auflage ihres Aufsichtsrates nicht entsprochen, für den Beteiligungserwerb die Genehmigung der Wiener Holding einzuholen.

- 9.9.2 Nach Auffassung des RH besaß der Aufsichtsrat nur unzureichende Entscheidungsgrundlagen (zB keine Baustellenerfolgsrechnung der zu erwerbenden Unternehmung).

Weiters erachtete der RH die zur Leitung der Beteiligung gesetzten Maßnahmen als unzureichend. Er beanstandete, daß das Rechnungswesen und die Bauabwicklung der Beteiligungsunternehmung nicht sofort angeglichen worden waren.

Umweltbereich

- 9.10.1 Die um über 10 Mill S erworbenen Beteiligungen an zwei Bodenreinigungsunternehmungen standen letztlich mit 3 S zu Buche.
- 9.10.2 Der RH kritisierte, daß sowohl dem Beteiligungserwerb als auch der - in einem Fall erfolgten - Beteiligungserhöhung Fehleinschätzungen des Marktes zugrundelagen.

Weitere Beteiligungen

- 9.11 Die Beteiligungen in Ländern des ehemaligen Ostblocks werden bis zum vollständigen Abschluß noch laufender Projekte und der Liquidation der WIBEBA International GesmbH insgesamt Verluste von 25 bis 30 Mill S bringen.
- 9.12 Wegen Fehlern in der Akquisition und der bis Mitte 1995 unzureichenden Leitung entstand aus dem Anfang 1994 erfolgten Beteiligungserwerb an der Ing Radl GesmbH bis Ende 1995 ein Fehlbetrag von 4,6 Mill S.

Beabsichtigte Übernahme

- 9.13.1 Für Anfang 1996 war die Abtretung der Unternehmungsgruppe der Wiener Betriebs- und BaugesmbH an den Porr-Konzern vorgesehen. Zuvor erfolgte mit Juni 1994 eine Änderung des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie eine Erweiterung der Geschäftsführung der überprüften Unternehmung, um der Umsetzung der neuen Eigentümerziele zu die-

nen. Die 1994 entworfene strategische Zielsetzung für eine Verkleinerung der überprüften Unternehmung sah die Vermeidung künftiger Konzerndoppelgleisigkeiten und die Ausschaltung von Verlustträgern vor. In Umsetzung dieser Strategie beschloß die Geschäftsführung, unter anderem die Sparte Tiefbau zu schließen.

- 9.13.2 Nach Ansicht des RH veränderten die Verfolgung von neuen Eigentümerzielen und die entscheidende Einflußnahme des Porr-Konzerns als Kaufinteressent und Konkurrent die Entscheidungen der überprüften Unternehmung und wirkten sich letztlich auf deren Ertragskraft nachteilig aus.
- 9.13.3 *Laut Stellungnahme der überprüften Unternehmung seien weder die Übernahme noch eine Beteiligung durch den Porr-Konzern verwirklicht worden.*

Wirtschaftliche Lage

Ertragslage

- 9.14 Die überprüfte Unternehmung erwirtschaftete bis 1993 stets Gewinne, wies aber in den Jahren 1994 (-78,5 Mill S) und 1995 (-113,6 Mill S) hohe Verluste aus. Das positive ordentliche betriebliche Ergebnis 1990 bis 1995 von insgesamt 37 Mill S war auf die Gewinne aus Arbeitsgemeinschaften in Höhe von 337 Mill S zurückzuführen.

Anlagevermögen

- 9.15 Das Anlagevermögen fiel von 1990 bis 1991 von 171,5 Mill S auf 150,2 Mill S. Von 1991 bis 1995 erhöhte es sich auf 302,2 Mill S; allein die Beteiligungen stiegen von 32,1 Mill S auf 113,0 Mill S. Bei den Sachanlagen erforderte die wirtschaftliche Situation den Erwerb von Wirtschaftsgütern im Wege der Kaufmiete, die Unterlassung von Investitionen und den Verkauf von Anlagegütern.

Umlaufvermögen

- 9.16.1 Zum Bilanzstichtag der Jahre 1990 bis 1995 betrug Bestandteile des Umlaufvermögens (noch nicht durch Anzahlungen abgegoltene unfertige Leistungen, Forderungen aus abgerechneten Leistungen, Forderungen gegen Arbeitsgemeinschaften) im Durchschnitt fast 40 % der jährlichen Eigenleistungen.
- 9.16.2 Der RH empfahl, das im Umlaufvermögen gebundene Kapital zu verringern.

Kapital

- 9.17.1 Die Deckung des langfristig gebundenen Vermögens der überprüften Unternehmung durch langfristiges Kapital verringerte sich stark (Ende 1990 +58 Mill S, Ende 1995 -155 Mill S).
- 9.17.2 Der RH bemängelte in Ansehung der Ausweitung der überprüften Unternehmung die mangelnde Obsorge der Gesellschafter für eine rechtzeitige und ausreichende Kapitalausstattung.

T e c h n i s c h e B e t r i e b s w i r t s c h a f t

Angebotskalkulation

- 9.18.1 Die Mehrwohnhäuser kalkulierte die überprüfte Unternehmung in langjähriger Übung vornehmlich mit objektbezogenen Kennzahlen.
- 9.18.2 Der RH empfahl, im Auftragsfall die Kennzahlenmethode durch eine nach Leistungspositionen aufgegliederte Arbeitskalkulation zu ergänzen, weil hiedurch eine Überprüfung des Angebotspreises und die Grundlage für die Baustellensteuerung gegeben wären.

Arbeitskalkulation

- 9.19.1 In den Bereichen Tiefbau und Kommunalservice war die Erstellung einer Arbeitskalkulation für jede Baustelle üblich. Hingegen wurden im Hochbau eigene Arbeitskalkulationen nur bei einigen wenigen Baustellen erstellt, so daß in diesen Bereichen ein wichtiges Steuerungsinstrument sowie die Grundlage für die Nachkalkulation fehlten.
- 9.19.2 Der RH empfahl, künftig auch im Hochbau Arbeitskalkulationen regelmäßig zu erstellen und allenfalls das im Tiefbaubereich verwendete System für den Hochbau anzupassen.

Nachkalkulation

- 9.20.1 Im Tiefbau wurde für die Einzelbaustellen eine Nachkalkulation einschließlich Stunden-Soll-Ist-Vergleich regelmäßig, im Bereich Kommunalservice und im Hochbau nur in Einzelfällen erstellt. Ein System zur Erstellung von Nachkalkulationen für alle Baustellen des Kommunalservice befand sich in Entwicklung.
- 9.20.2 Der RH vermerkte kritisch die geringe Anwendung der Nachkalkulation in den Bereichen Hochbau und Kommunalservice und betonte die Bedeutung von Soll-Ist-Vergleichen und Nachkalkulationen für die Baustellensteuerung und die Angebotskalkulation.

Abfallwirtschaft

- 9.21.1 Nach Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzeptes legte das Abfallwirtschaftsreferat der überprüften Unternehmung im März 1994 einen Bericht über das Jahr 1993 inklusive einer gesetzlich geforderten Abfallbilanz vor, demzufolge der Aufwand für Abfälle insgesamt 46 Mill S betrug. Für gefährlichen Abfall und Altpapierentsorgung wurden weitere 0,6 Mill S aufgewendet. Bis zum Ende der örtlichen Gebarungsüberprüfung (Ende 1995) war keine Abfallbilanz 1994 erstellt worden.
- 9.21.2 Nach Ansicht des RH war das Abfallwirtschaftskonzept grundsätzlich zweckentsprechend ausgearbeitet und auch umgesetzt worden. Er empfahl jedoch, die Abfallbilanzen zeitnah zu erstellen.

Qualitätssicherung

- 9.22.1 Die überprüfte Unternehmung entwickelte 1995 für das Kommunalservice und den Bauhof ein Qualitätssicherungssystem. Für den Bereich Hochbau war die Entwicklung eines Qualitätssicherungssystems vorerst unterbrochen worden.
- 9.22.2 Der RH empfahl, die Entwicklung eines Qualitätssicherungssystems für den Hochbau weiterzuführen, um den künftigen Anforderungen der Auftraggeber zu entsprechen sowie eine Verbesserung von Qualität und Dokumentation und damit insgesamt der Wirtschaftlichkeit des Baugeschehens zu erreichen.

K a u f m ä n n i s c h e B e t r i e b s w i r t s c h a f t

Erlös- und Erfolgsentwicklung

- 9.23 Der Erlös der Unternehmungsgruppe der Wiener Betriebs- und BaugesmbH erhöhte sich von 1,7 Mrd S (1990) auf 3,1 Mrd S (1995). Die Steigerung war hauptsächlich auf die Beteiligungspolitik zurückzuführen. Die Erlöse aus Beteiligungen betragen 1,1 Mrd S (1995).

Die von 1990 bis 1995 mit Eigenbaustellen erwirtschafteten Deckungsbeiträge lagen mit 352 Mill S unter den von Arbeitsgemeinschaften verrechneten, anteiligen Gewinnen von 414 Mill S, deckten aber bei weitem nicht den auf sie entfallenden Anteil an den Gemeinkosten von 564 Mill S.

Aufbereitung von Informationen

- 9.24.1 Die Aufbereitung der Informationen über den Erlös und den Deckungsbeitrag der einzelnen Kostenträger erfolgte in den überprüften Jahren unverändert nach verschiedenen Gesichtspunkten, aber zum Teil ohne weitere Auswertungen in den Baubereichen. So fehlte eine Kontrolle der zeitlichen und sachlichen Abgrenzung von Erlösen und Kosten, entgegen einer gegenüber dem RH aus Anlaß der Gebarungsüberprüfung 1988 gegebenen Zusage, weiterhin. Dies führte - über lange Zeit - bei zahlreichen Baustellen des Bereiches Hochbau zu einer zu positiven Darstellung der Deckungsbeiträge. Beim Spezialtiefbau fiel eine ähnliche Darstellungsart besonders im Jahr 1994 auf.
- 9.24.2 Der RH beanstandete die fehlende Anpassung von Kostenträgerinformationen an Veränderungen im Tätigkeitsbereich und die mangelhafte Informationsaufbereitung. Er empfahl, vermehrt und genauer auf die periodengerechte Abgrenzung der Baustellenergebnisse zu achten.

Haftungsarbeiten

- 9.25.1 Die Vorsorgen für Haftungen waren im Bereich Hochbau bei mehreren Baustellen zu gering. Beim allgemeinen Kostenträger "Hochbau Haftarbeit" fielen in den Jahren 1993 bis 1995 insgesamt über 6 Mill S an. Die aus Anlaß der Gebarungsüberprüfung 1988 zugesagte Verbesserung der Haftungsvorsorge war nicht durchgeführt worden.

- 9.25.2 Der RH kritisierte neuerlich die mangelnde Vorsorge für Haftungen und empfahl, verstärkt auf die verursachungsgerechte Zuordnung der Haftungskosten zu achten. Nicht baustellenmäßig zuordenbare Haftungskosten sollten den Gemeinkostenstellen der Gruppenbauleiter oder Sparten angelastet werden.

Controlling

- 9.26.1 Dem Bereich Controlling oblag unter anderem ein führungs- und steuerungsgerechtes Berichtswesen für die Geschäftsführung. Allerdings war ein Teil der verwendeten Unterlagen zur Planzahlenerstellung, insbesondere den wichtigen Bereich der Baustellenergebnisplanung betreffend, ungeeignet. Dies bewirkte, daß das kalkulatorische Betriebsergebnis 1994 der Unternehmungsgruppe der Wiener Betriebs- und BaugesmbH um 64 Mill S schlechter ausfiel als im Budget vorgesehen.
- 9.26.2 Der RH bemängelte die Verwendung ungeeigneter Controllingunterlagen umso mehr, als Mängel bei Arbeitsvorbereitung und Erfolgsdarstellung zahlreicher Baustellen seit Jahren bekannt waren. Er empfahl, die Planungsunsicherheiten für das Controlling zu beseitigen.

P e r s o n a l

Prämien

- 9.27.1 Seit 1990 war mehr als eine Verfünfachung der Prämien für das Personal eingetreten. Der Aufsichtsrat genehmigte für 1995 einen Gesamtprämienrahmen von 1,5 Mill S.
- 9.27.2 Der RH anerkannte die Bemühungen, durch Prämien Motivation zu schaffen. Er erachtete jedoch eine sichtbare Verbindung zwischen dem erbrachten Erfolg und der Prämiengestaltung für notwendig.

Abschluß von Dienstverträgen

- 9.28.1 Im Jänner 1994 wurden Verträge mit dem Bereichsleiter Controlling (Jahresentgelt 1,5 Mill S) sowie mit dem Bereichsdirektor Tiefbau (Jahresentgelt 1,9 Mill S) - ohne Vorlage an den Aufsichtsrat - abgeschlossen. Laut Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat hat dieser jedoch den Abschluß von Dienstverträgen mit einem Jahresbezug von über 650 000 S zu genehmigen. Beide Verträge sahen überdies auch eine Firmenpension vor.
- 9.28.2 Der RH beanstandete das geschäftsordnungswidrige Vorgehen.

Geschäftsführerpension

- 9.29.1 Im Jänner 1987 trat ein neuer Geschäftsführer in die überprüfte Unternehmung ein.

Der Dienstvertrag sicherte ihm eine Pensionsleistung zu, wenn - unter Einrechnung der seit November 1977 anerkannten Vordienstzeiten - seine Dienstzeit mindestens zehn volle Jahre betragen werde. Der Anspruch auf den Ruhebezug wurde nach dem Verbraucherpreisindex wertgesichert.

Ab Jänner 1992 betrug die wertgesicherte monatliche Pensionsbemessungsgrundlage 142 000 S. Laut einer Dienstvertragsänderung vom März 1993 schloß die überprüfte Unternehmung für die Sicherung des Pensionsanspruches des Geschäftsführers eine Rückdeckungsversicherung ab und begrenzte die Pensionshöhe mit 80 % (statt vorher 70 %) der Bemessungsgrundlage. Die überprüfte Unternehmung zahlte für den Geschäftsführer in den Jahren 1993 bis 1995 an die Versicherungsunternehmung 23 Mill S an Prämien.

Laut der Dienstvertragsänderung besaß der Geschäftsführer weiters die Möglichkeit, eine einmalige Kapitalzahlung zur Abfindung seiner Ansprüche aus der Alterspension zu lukrieren. Zur weiteren Sicherstellung seiner Ansprüche aus dem Dienstvertrag verpfändete ihm die überprüfte Unternehmung ihre Ansprüche aus dem abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungsvertrag. Laut Vertrag mit der Versicherungsunternehmung konnte der Versicherungsnehmer mit einer einmaligen Kapitalzahlung von 19,2 Mill S, bei Berücksichtigung der voraussichtlichen Gewinnbeteiligung mit einer Einmalzahlung von 21,6 Mill S rechnen. Wegen der Wertsicherung bzw der vertragsgemäßen Erhöhung der Pension war eine Kapitalzahlung von 28,1 Mill S zu erwarten, allerdings ohne Berücksichtigung von Ansprüchen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Die Dienstvertragsänderung wurde zwischen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Geschäftsführer vereinbart, ohne daß ein Gremium der Gesellschaft damit befaßt worden wäre. Eine ausdrückliche Regelung der Zuständigkeit für einen Abschluß oder eine Änderung von Dienstverträgen der Geschäftsführer war im Gesellschaftsvertrag nicht enthalten. In der damals gültigen Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat war dessen Zustimmung für Pensionszusagen an Geschäftsführer und zu allen Dienstverträgen, deren Jahresbezüge über einer Wertgrenze liegen, vorgesehen. In der Geschäftsordnung für Geschäftsführer war festgesetzt, daß vor Abschluß von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und einem Geschäftsführer die Zustimmung der Gesellschafter einzuholen ist.

- 9.29.2 Der RH beanstandete die Nichtbefassung des Aufsichtsrates bzw der Generalversammlung mit dieser wesentlichen Änderung des Dienstvertrages des Geschäftsführers und legte die Einleitung weiterer Untersuchungen nahe. Er empfahl der überprüften Unternehmung, im Wege einer einmaligen Auszahlung die Leistung der Versicherung in Anspruch zu nehmen.
- 9.29.3 *Laut Stellungnahme der überprüften Unternehmung habe sie eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Prüfung rechtlicher Maßnahmen beauftragt. Die Angelegenheit sei mittlerweile gerichtsanhängig.*
- 9.29.4 Nach Beendigung der Gebarungüberprüfung durch den RH leitete die überprüfte Unternehmung als Klägerin gegen ihren ehemaligen Geschäftsführer ein Zivilgerichtsverfahren ein. Dabei wurde vom seinerzeitigen Aufsichtsratsvorsitzenden die Echtheit seiner Unterschrift auf der Änderung des Dienstvertrages bestritten. Das Verfahren war bei Redaktionsschluß dieses Berichtes noch nicht abgeschlossen.

Ansprüche aus der Vertragsauflösung

9.30.1 Anlässlich der einvernehmlichen Auflösung seines Dienstverhältnisses erhielt der im Oktober 1994 ausscheidende Geschäftsführer neben einer Abfertigung (drei Monatsgehälter gesetzlich, vier Monatsgehälter freiwillig) die vertraglich höchstzulässige Leistungsprämie für 1994 in Höhe von sechs Monatsgehältern, von denen drei Monatsgehälter bereits akontiert waren, und eine weitere Leistungsprämie für 1995 in Höhe von drei Monatsgehältern. Die Zahlung der Leistungsprämien erfolgte auf Basis eines "Gehaltes Jänner 1995". Insgesamt entstanden der überprüften Unternehmung Aufwendungen von 5,2 Mill S. Bis Ende März 1995 wurde dem ehemaligen Geschäftsführer ein Konkurrenzverbot auferlegt. Eine Gehaltsweiterzahlung erfolgte bis Jahresende 1995.

9.30.2 Der RH beanstandete insbesondere die Gewährung der vertraglich höchstmöglichen Leistungsprämie für das Jahr 1994, weil in diesem Zeitraum unter der Leitung des ehemaligen Geschäftsführers ein sehr schlechtes Ergebnis erzielt worden war. Die Gewährung einer Leistungsprämie für 1995 entbehrte nach Auffassung des RH jeder Grundlage, weil mangels aufrechten Dienstverhältnisses vom ehemaligen Geschäftsführer keine Leistung mehr erbracht werden konnte.

Ein Konkurrenzverbot hätte zumindest bis zum Ende der Gehaltsweiterzahlung wirksam sein sollen.

9.30.3 *Laut Stellungnahme der überprüften Unternehmung würden von einer Rechtsanwaltskanzlei rechtliche Maßnahmen geprüft.*

Sonstige Feststellungen

9.31 Weitere Beanstandungen des RH betrafen den überhöhten Fuhrpark, die unrichtige Information des Aufsichtsrates über Kostenreduktionen sowie die Doppelgleisigkeiten bei der Beauftragung von Wirtschaftsprüfern.

Schlussbemerkungen

9.32 Zusammenfassend empfahl der RH:

- (1) Geplante Übernahmen durch Mitbewerber am Markt sollten weder die Entscheidungsfreiheit noch die Ertragskraft der Unternehmung nachteilig beeinflussen.
- (2) Die überprüfte Unternehmung sollte durch Rationalisierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen die Wirtschaftlichkeit von Alleinbaustellen an jene der Arbeitsgemeinschaften heranführen.
- (3) Das Eigenkapital sollte erhöht werden.
- (4) Die Entscheidungsgrundlagen beim Kauf von Beteiligungen wären zu verbessern.
- (5) Die betriebswirtschaftliche Führung und Steuerung der Baustellen wäre - allenfalls durch Anpassung bestehender Systeme - zu verbessern.

- (6) Die überprüfte Unternehmung sollte hinsichtlich ihrer Pensionsleistungen an einen ehemaligen Geschäftsführer die Rückdeckungsversicherung in Anspruch nehmen.
- (7) Gegebenenfalls sollte das Kommunalservice auf Gebiete außerhalb von Wien ausgedehnt werden.
- (8) Die Ertragskraft von Aufträgen des Kommunalservice wäre im Hinblick auf eine verbesserte Auftragsselektion zu untersuchen.
- (9) Die Entwicklung eines Qualitätssicherungssystems für den Hochbau sollte weitergeführt werden.
- (10) Die gesetzlich geforderten Abfallbilanzen wären zu erstellen.

Tiefbau GesmbH, Wien

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Tiefbau GesmbH, Wien, wurde im Jahre 1990 gegründet. Sie sollte einen Teil jener Geschäftsfelder weiter betreuen, die zuvor von der Tiefbau GesmbH, Bruck an der Mur, wahrgenommen worden waren. 1986 war diese Gesellschaft in den Konzern der TEERAG-ASDAG Aktiengesellschaft als Spezialunternehmung mit dem Arbeitsgebiet Hohlraumbau aufgenommen worden.

(2) Das Ziel der Unternehmungsleitung, den eigentlichen Betriebsgegenstand Hohlraumbau durch zusätzliche Bausparten zu stützen, wurde nicht erreicht. Während es gelang, die Tätigkeit der Tiefbau GesmbH, Bruck an der Mur, vor allem durch steuerlich wirksame Maßnahmen bis 1989 insgesamt positiv abzuschließen, entstanden bei der Tiefbau GesmbH, Wien, insgesamt bis 1995 Verluste. Lediglich im Kernbereich Tunnelbau konnte die Unternehmung positive Ergebnisse erzielen. Diese Umstände waren letztlich für die mit 1. Jänner 1996 wirksam gewordene Fusion der Tiefbau GesmbH, Wien, mit der TEERAG-ASDAG Aktiengesellschaft maßgebend.

Kenndaten der Tiefbau GesmbH, Wien

Eigentümer:	bis Ende 1995 ASDAG Baugesellschaft mbH; Anfang 1996 wurde die Tiefbau GesmbH mit der TEERAG-ASDAG Aktiengesellschaft verschmolzen.				
Stammkapital:	10 Mill S				
Unternehmensgegenstand:	Hohlraumbau (Tunnel-, Kavernen- und Stollenbau)				
Gebahrungsentwicklung:	1991	1992	1993	1994	1995
	in Mill S				
Umsatzerlöse	104,8	126,2	176,2	152,9	291,2
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	+0,6	-18,9	-50,5	-10,7	-36,5
Abgeführte Gewinne/Verluste*	+0,4	-19,1	-51,2	-10,6	-36,3
	Anzahl im Jahresdurchschnitt				
Mitarbeiter:	143	194	217	215	150

* Ab dem Geschäftsjahr 1991 bestand zwischen der Unternehmung und der ASDAG Baugesellschaft mbH ein Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 10.1 Der RH überprüfte von April bis Mai 1996 die Gebahrung der Tiefbau GesmbH, Wien, (Tiefbau Wien) im Zeitraum 1990 bis 1995. Der Vorstand der Muttergesellschaft TEERAG-ASDAG Aktiengesellschaft hatte im Rahmen des Prüfungsverfahrens Gelegenheit, zu dem Prüfungsergebnis Stellung zu nehmen. Der Wiener Stadtsenat gab zu dem im Februar 1997 übermittelten Prüfungsergebnis im April 1997 eine Stellungnahme ab.

Rechtsverhältnisse

- 10.2 Die Tiefbau Wien wurde im Dezember 1990 von der TEERAG-ASDAG Aktiengesellschaft (TEERAG-ASDAG) und ihrer Tochtergesellschaft ASDAG Baugesellschaft mbH (ASDAG) gegründet. Im April 1991 trat die TEERAG-ASDAG ihren Geschäftsanteil an die ASDAG ab. Die Aktien der TEERAG-ASDAG stehen zum überwiegenden Teil im Eigentum der Stadt Wien.

Die Tiefbau Wien sollte einen Teil der Geschäftsaktivitäten der ehemaligen Tiefbau GesmbH, Bruck an der Mur (Tiefbau Bruck), fortführen. Die in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratene Tiefbau Bruck wurde im April 1986 von einer Unternehmung aus dem Konzern der TEERAG-ASDAG zu 95 % und einem Treuhänder zu 5 % erworben. Letztlich wurde im Dezember 1990 die TEERAG-ASDAG alleiniger Gesellschaf-

ter der Tiefbau Bruck. Im September 1991 wurde die Tiefbau Bruck mit der TEERAG-ASDAG als aufnehmender Gesellschaft verschmolzen.

Ab dem Geschäftsjahr 1991 bestand zwischen der ASDAG und der Tiefbau Wien ein Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag. Mit Wirkung vom 1. Jänner 1996 wurde die Tiefbau Wien mit der TEERAG-ASDAG fusioniert. Die dabei von der TEERAG-ASDAG übernommene Geschäftstätigkeit umfaßte nur noch den Tunnel- und Stollenbau, der nicht nur in Österreich, sondern im gesamten EU-Raum fortgeführt werden soll. Die restlichen Arbeitsgebiete wurden der Grazer Niederlassung des Konzerns sowie spezialisierten Tochterunternehmungen übertragen.

U n t e r n e h m u n g s p o l i t i k

- 10.3.1 Im Jahre 1986 kam - wie erwähnt - die Tiefbau Bruck als Spezialunternehmung für den Untertagebau in den Konzern der TEERAG-ASDAG. Damit sollten die Geschäftsfelder des Konzerns um den Bereich Hohlraumbau erweitert werden. Aufgrund der unregelmäßigen Auftragsvergabe sah man sich veranlaßt, auch andere Bausparten zu betreiben. So wurde die Sparte Hochbau komplett neu aufgebaut, und auch im Kanal- und Leitungsbau vermochte man Fuß zu fassen. Dies sollte zu einer besseren Abdeckung der fixen Kosten führen. Diese neuen Sparten erwiesen sich jedoch in der Folge als verlustbringend.

Im Zeitraum von 1990 bis 1995 vermochte die Tiefbau Wien lediglich im Kernbereich Tunnel- und Stollenbau insgesamt einen niedrigen Gewinn zu erzielen.

- 10.3.2 Wie der RH vermerkte, wurde das Ziel der Unternehmungsleitung, den eigentlichen Betriebsgegenstand Hohlraumbau durch die Ausübung zusätzlicher Bausparten zu stützen, nicht erreicht. Die Unternehmung als Spezialistin in ihrem Kernbereich hätte die Ausweitung in andere Bausparten nach Auffassung des RH hintanstellen sollen, zumal die Erschließung neuer Geschäftsfelder wegen der dafür im allgemeinen fehlenden Erfahrung besondere Schwierigkeiten mit sich bringt.

Während es gelang, die Tätigkeit der Tiefbau Bruck vor allem durch steuerlich wirksame Maßnahmen bis 1989 insgesamt positiv abzuschließen, entstanden bei der Tiefbau Wien insgesamt bis 1995 Verluste. Diese Umstände waren letztlich für die erwähnte Fusion der Tiefbau Wien mit der TEERAG-ASDAG maßgebend.

- 10.3.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates habe 1997 eine gemeinsame Tochtergesellschaft PORR-ASDAG Tunnelbau GesmbH mit Sitz in Wien sämtliche Tunnelbauaktivitäten beider Konzerne übernommen.*

K o n t r o l l e

- 10.4.1 Die Tiefbau Wien verfügte weder über ein Controlling noch eine Innenrevision. Auch die TEERAG-ASDAG war für die Unternehmung nicht entsprechend tätig.
- 10.4.2 Der RH vermerkte kritisch das Fehlen dieser Geschäftsführungsinstrumente.
- 10.4.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes werde im Zuge der Neustrukturierung der zentralen Funktionen eine Controllingabteilung eingerichtet werden, die mit der Überwachung und laufenden Berichterstattung wichtiger betrieblicher Abläufe betraut werde. Auch werde die kaufmännische Innenrevision installiert werden.*

F i n a n z w i r t s c h a f t

V e r m ö g e n s l a g e

- 10.5 Die Bilanzsumme bzw das Gesamtvermögen (1995: 277 Mill S) zeigte im Berichtszeitraum große Schwankungen, für welche die Darstellungen der aktivierten Bauleistungen sowie der Anzahlungen auf im Bau befindliche Objekte maßgeblich waren. Den weitaus größten Teil der Aktiva bildete das Umlaufvermögen (1995: 268 Mill S) mit den darin enthaltenen Forderungen (für Warenlieferungen und Leistungen, in Abrechnung befindliche Bauleistungen sowie an Konzernunternehmungen). Die Rücklagen bewegten sich ab 1992 zwischen 1 und 2 Mill S. Da die Unternehmung - wie erwähnt - mit der ASDAG einen Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag abgeschlossen hatte, war die Zusammensetzung der Kapitalseite nur von mittelbarer Bedeutung.

K a p i t a l t r a n s f e r s d e r T E E R A G - A S D A G A k t i e n g e s e l l s c h a f t

- 10.6 Im Zuge der Übernahme der Tiefbau Bruck in den Konzern der TEERAG-ASDAG ergab sich für diese im Zeitraum 1986 bis 1990 bei Saldierung des damit verbundenen Kapitaltransfers mit der erzielten Steuerersparnis ein Vermögensvorteil von 36,9 Mill S. Durch den Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag bei der Tiefbau Wien entstand bei der TEERAG-ASDAG für den Zeitraum 1991 bis 1995 eine weitere Steuerersparnis von 37,0 Mill S.

Insgesamt ergaben sich aus dem Engagement der TEERAG-ASDAG bei der Tiefbau Bruck und der Tiefbau Wien somit Vermögensvorteile der Muttergesellschaft von 73,9 Mill S, denen betriebliche Verluste von -60,4 Mill S gegenüberstanden.

T e c h n i s c h e B e t r i e b s w i r t s c h a f t

Angebotskalkulation

- 10.7.1 Eine wesentliche Grundlage für die Ermittlung der Preise der Leistungspositionen waren die in der Arbeitskalkulation von der Unternehmung in Ansatz gebrachte Vorgaben für Personal- und Geräteeinsatz sowie Betriebsmittel- und Materialverbrauch. Da die im Tunnelbau nicht exakt bestimmbaren Parameter einen im Vergleich zu anderen Bausparten verhältnismäßig breiten Spielraum zwischen Mindestkosten und möglichen Kosten zuließen, oblag es der Unternehmungsleitung festzulegen, mit welchen Ansätzen ein Bestanbot zu erzielen ist, welches im Auftragsfall mit einem kalkulatorischen Betriebsgewinn abgeschlossen werden kann.
- 10.7.2 Der RH anerkannte das hohe technische Fachwissen und die Leistungsfähigkeit der überprüften Unternehmung im Tunnelbau. Mit diesen Voraussetzungen müßten sich nach Ansicht des RH zielgenauere Kalkulationsergebnisse erreichen lassen. Andernfalls wäre aus der Sicht des Konzerns die Frage zu stellen, inwieweit der Tunnelbau auch bei Verlusten für den Konzern von Interesse sein kann.

Arbeitskalkulation

- 10.8.1 Die Arbeitskalkulation war der Kernbereich jeder Tunnelbaukalkulation. Gemäß den in den Ausschreibungen enthaltenen Vorgaben (Größe des Tunnels, Gebirgsklasse, Bauzeit usw) wurden die für die Leistungserstellung entsprechenden Kosten für Personal, Gerät und Material in Ansatz gebracht. Die Vorgaben hatten bezüglich ihrer Treffsicherheit verschiedene Qualität. So war das Tunnelprofil exakt bestimmt, bei der Gebirgsklasse hingegen kamen Unschärfen vor, welche sich zB auf die geforderte Bauzeit wesentlich auswirken konnten. Eine der größten Unsicherheiten ergab sich bei der Festlegung des zu erwartenden Überprofils (das sind jene Teile des Felsausbruches, welche über dem planmäßig herzustellenden Profil liegen), dessen Festlegung von grundlegender Bedeutung war.
- 10.8.2 Aufgrund eines kleiner werdenden Marktes und des harten Wettbewerbes ging die Unternehmung in der Arbeitskalkulation immer von den optimalen baulichen Voraussetzungen aus. Da in der Regel bei den Tunnelbauarbeiten ohnehin zusätzliche Risiken für den wirtschaftlichen Erfolg des Auftragnehmers bestehen, sah der RH in dieser Vorgangsweise eine wirtschaftliche Gefahr für die Unternehmung. Auch bei der Möglichkeit eines Umsatzrückganges sollten nur solche Angebote abgegeben werden, deren Preiskalkulation auf einigermaßen gesicherten Grundlagen aufbauen kann.

Abfallwirtschaft

- 10.9.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung am Standort Bruck an der Mur lag kein schriftlich ausgefertigtes Abfallwirtschaftskonzept vor; ein Abfallbeauftragter war jedoch bestellt. Die Behandlung des anfallenden Abfalls war zwar geregelt, aber den Durchführenden nur mündlich mitgeteilt worden. Angeregt durch den RH wurde nach Beendigung der örtlichen Überprüfung ein Abfallwirtschaftskonzept in schriftlicher Form aufgelegt.
- 10.9.2 Wie der RH bemerkte, wurde die Behandlung des Abfalls in Bruck an der Mur umweltschonend betrieben. Er empfahl, die festgestellten Abfallmengen um die Entsorgungs-

kosten erweitert in einer Abfallbilanz festzuhalten, um eine Ausgangsbasis für eine wirtschaftliche Abfallentsorgung zu haben.

- 10.9.3 *Der Vorstand der TEERAG-ASDAG teilte mit, ein konzernweites Abfallwirtschaftskonzept stehe unmittelbar vor der Fertigstellung.*

K a u f m ä n n i s c h e B e t r i e b s w i r t s c h a f t

Betriebsstruktur

- 10.10.1 Die Tiefbau Wien betrieb den Tunnelbau, den Kanal- und Kläranlagenbau, den sonstigen Tiefbau sowie den Hochbau. Von den Bauleistungen waren 55 % über Eigenbaustellen abgewickelt worden. Die Auswertung der im Baugeschäft insgesamt erzielten Ergebnisse durch den RH zeigte, daß die Eigenbaustellen einen Anteil von 88 % am Gesamtverlust im Zeitraum 1990 bis 1995 hatten. Die Arbeitsgemeinschaften (ARGEN) konnten in drei Jahren (1990, 1993, 1994) sogar Gewinne verzeichnen und lagen in den anderen Jahren mit ihren Verlusten stets unter jenen der Eigenbaustellen.
- 10.10.2 Nach Auffassung des RH hätte das Ergebnisverhältnis Eigenbaustellen zu den ARGEN einen Rationalisierungsbedarf bei den Eigenbaustellen erkennen lassen.

Ergebnisrechnung

- 10.11.1 Zur Gesamtbauleistung trugen im Zeitraum 1990 bis 1995 der Tunnelbau 44 %, der Kanal- und Kläranlagenbau 25 %, der sonstige Tiefbau 23 % und der Hochbau 8 % bei. Lediglich im Kernbereich Tunnelbau konnte die Unternehmung - wie erwähnt - einen - wenn auch niedrigen - Gewinn erzielen. Die anderen Bereiche hatten durchwegs Verluste.
- 10.11.2 Wie der RH bemängelte, fand erstmals im Februar 1994 eine Auswertung der Spatergebnisse 1993 in einem Bericht an den Vorstand der TEERAG-ASDAG statt. Es war daher bis zu diesem Zeitpunkt nicht offenkundig geworden, daß lediglich in der Sparte Tunnelbau im Jahre 1990 ein Gewinn zu verzeichnen war.
- 10.11.3 *Laut Mitteilung des Vorstandes der TEERAG-ASDAG seien im Jahr 1994 Maßnahmen im personellen und organisatorischen Bereich gesetzt worden. Der konjunkturelle Einbruch der Bauwirtschaft in diesem Jahr hätte jedoch verhindert, daß die gesetzten Maßnahmen eine nachhaltige Ergebnisverbesserung bringen konnten.*

Der Wiener Stadtsenat teilte dazu mit, der Vorstand habe sich sehr früh mit der wirtschaftlichen Lage auseinandergesetzt. Auch seitens des Aufsichtsrates wäre ein diesbezüglicher Auftrag im Dezember 1993 gegeben gewesen.

Tunnelbau

- 10.12.1 Die gesamte Bauleistung der Sparte Tunnelbau betrug im überprüften Zeitraum 891 Mill S. Dabei erbrachten die Eigenbaustellen einen Verlust von 2,7 Mill S, die ARGEN einen Gewinn von 5,5 Mill S. Wesentlich zum Verlust bei den Eigenbaustellen trug die Baustelle Umfahrung Nassereith bei.
- 10.12.2 Wie der RH vermerkte, zeigte der Verlauf der Ergebnisentwicklung bei den meisten Baustellen gegen Abschluß der Arbeiten bzw sogar noch nachher eine Verbesserung der Ergebnisse. Dies war auf eine vorsichtige Darstellung der Erfolgserwartung im Rechnungswesen bzw angenommene Nachtragsangebote zurückzuführen.

Umfahrung Nassereith

- 10.13.1 Die Baustelle Umfahrung Nassereith erbrachte schließlich bei einem Umsatz von 113,4 Mill S einen Verlust von 12,4 Mill S. Ein wesentlicher Grund lag in einer von der Unternehmung dem Bauherrn angebotenen und von diesem angenommenen Bauzeitverkürzung von 36 auf 24 Monate, ohne die Vorgaben des Bauherrn voll berücksichtigt zu haben. Durch den daraus entstandenen Zeitdruck entstanden zusätzliche Kosten. Ein weiterer Grund für das schlechte Ergebnis war laut Mitteilung der Bauleitung der Einsatz einer nicht eingespielten Arbeitsmannschaft.
- 10.13.2 Der RH bemängelte das nicht in seiner ganzen Tragweite durchdachte Angebot zur Bauzeitverkürzung.

Sonstige Feststellungen

- 10.14 Sonstige Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen:
- (1) Die Vertragsgestaltungen mit einem Mitarbeiter der Tiefbau Wien, der seinerzeit als Angehöriger der TEERAG-ASDAG im September 1986 zum Geschäftsführer der Tiefbau Bruck bestellt worden war. Die damals eingegangene Rücknahmeverpflichtung der TEERAG-ASDAG führte anlässlich seiner Kündigung durch die Tiefbau Wien im Dezember 1994 zur Geltendmachung von zwei Kündigungsfristen und damit zu vermeidbaren Mehrkosten.
 - (2) Die Geltendmachung von Mehrkosten in Höhe von 6,8 Mill S für eine außerplanmäßige Wasserhaltung anlässlich der Errichtung des Mürzkraftwerkes Diemlach durch die Tiefbau Wien.
 - (3) Der RH hat der Tiefbau Wien bzw der TEERAG-ASDAG eine verschärfte Betreuung der Überrechnung der kollektivvertraglich eingeführten Staubmaskenzulage an den Bauherren ÖBB für die Baulose Sonnbergtunnel und Galgenbergtunnel nahegelegt, was schließlich zu einem Zusatzerlös von 10,3 Mill S führte.

S c h l u ß b e m e r k u n g e n

- 10.15 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen an die TEERAG-ASDAG hervor:
- (1) Die Kalkulationen für Angebote im Tunnelbau sollten auf einigermaßen gesicherten Grundlagen aufbauen.
 - (2) Die festgestellten Abfallmengen wären um die Entsorgungskosten erweitert in einer Abfallbilanz festzuhalten, um eine Ausgangsbasis für eine wirtschaftliche Abfallentsorgung zu haben.

Gemeinnützige SiedlungsgesmbH für den Bezirk Vöcklabruck

Kurzfassung des Prüfungsergebnisses

Die Gesellschaft hat ihren Liquiditätsüberhang von 32 Mill S noch im Jahre 1996 abgebaut. Sie hat ihre Wohnbauten außergewöhnlich zweckmäßig geplant.

Kenndaten der Gemeinnützigen SiedlungsgesmbH						
Geschäftsjahr	1991	1992	1993	1994	1995	1996
	Anzahl					
Wohnungen (verwaltete)	1 542	1 590	1 600	1 707	1 764	1 828
Wohnungen (Baubeginn)	99	110	40	86	89	68
Wohnungen (Fertigstellung)	78	63	36	100	61	67
	in Mill S					
Bilanzsumme	421,3	472,2	540,9	594,4	661,4	805,7
Bilanzgewinn	0,05	0,07	8,04	10,87	9,04	6,9
Gewinnausschüttung	-	-	-	-	-	-
Wertpapiere	8,3	8,8	62,5	44,9	36,4	49,2
Bankguthaben	58,5	68,6	20,7	28,9	37,7	18,9
Eigenkapital in Wohnbauten	30,2	43,3	48,1	61,6	71,7	82,4
Fremdkapital in Wohnbauten (ohne begünstigte Darlehen)	72,3	72,7	81,3	97,2	118,9	126,8

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 11.1 Der RH überprüfte - nach Klarstellung seiner Prüfungszuständigkeit für die Muttergesellschaft Lenzing AG durch den Verfassungsgerichtshof im April 1996 - im November 1996 die Gebarung der Gemeinnützigen SiedlungsgesmbH für den Bezirk Vöcklabruck. Zu den im Jänner 1997 übermittelten Prüfungsmitteilungen nahm die überprüfte Gesellschaft im März 1997 Stellung.

Eigentumsverhältnisse

- 11.2 Hauptgesellschafter (99,9 %) der Siedlungsgesellschaft war zum Zeitpunkt der Gebärungsüberprüfung die Lenzing AG; deren Hauptaktionäre waren die Bank Austria Industrieholding GesmbH (33,4 %) und die Creditanstalt-Bankverein (16,7 %).

Eigenmittelverwendung

- 11.3 Der RH hat seit 1993 mehrere gemeinnützige Bauvereinigen hinsichtlich der Verwendung ihrer Eigenmittel überprüft und hierüber auch dem Wiener Gemeinderat (TB Wien 1993 Abs 6, TB Wien 1994 Abs 7) berichtet.

Insbesondere hat der RH aufgezeigt, wenn der tatsächliche Stand an Eigenmitteln einer Bauvereinigen den vom österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigen (Revisionsverband) ermittelten Wert von 161 % der kurzfristigen Verbindlichkeiten der jeweiligen Bauvereinigen überschritten hat.

- 11.4.1 Die überprüfte Gesellschaft verfügte zum Jahresende 1995 über Bankguthaben von rd 38 Mill S und Wertpapiere von rd 36 Mill S, während das Liquiditätserfordernis für den laufenden Geschäftsbetrieb rd 42 Mill S betrug.
- 11.4.2 Nach Auffassung des RH hätten die für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht erforderlichen Mittel von rd 32 Mill S zur Finanzierung von Wohnbauten verwendet werden sollen.
- 11.4.3 *Laut Stellungnahme der Siedlungsgesellschaft habe sie den Liquiditätsüberhang im Jahr 1996 abgebaut.*

Wohnbauplanung und Bauleitung

- 11.5.1 Die errichteten bzw in Bau befindlichen Wohnhäuser wurden überwiegend von Fachleuten der Siedlungsgesellschaft geplant, die bewährte Baustoffe und erprobte Bauweisen einsetzten. Darüber hinaus war der jeweilige Anteil der Wohnnutzflächen an der gesamten Gebäudefläche optimal ausgelegt. Eine straffe Bauleitung ermöglichte es, die umsichtige Eigenplanung in entsprechende Bauqualität umzusetzen.

Klare Zielvorstellungen und fachliche Kompetenz der Siedlungsgesellschaft bewirkten eine konstruktive Zusammenarbeit beim Zukauf von Architektenleistungen.

- 11.5.2 Der RH anerkannte die Anwendung bewährter Planungsgrundsätze und Qualitätskriterien bei der Wohnbauplanung und Bauleitung.

Schlussbemerkung

- 11.6 Zusammenfassend empfahl der RH, darauf zu achten, daß auch die Fremdplanungen die Qualität der Eigenplanungen erreichen.

Sonstige Wahrnehmungen

A 9 Pyhrn Autobahn, Baulos Wald-Kalwang

Allgemeines

- 12.1 Der RH hat im WB Pyhrn Autobahn AG (Reihen Oberösterreich 1994/3 und Steiermark 1994/3 Abs 51 bis 64) über seine Gebarungsüberprüfung dieses Bauloses berichtet und eine Kollaudierung unter Einbeziehung einer Bewertung des abgeschlossenen Bauvertrages angeregt.

Aufgrund der nunmehrigen Beteiligung der Länder Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien an der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG als Rechtsnachfolgerin der Pyhrn Autobahn AG wird zeit- und inhaltsgleich den allgemeinen Vertretungskörpern dieser Bundesländer weiter berichtet.

Teilkollaudierung

- 12.2.1 Im April 1994 veranlaßte die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG einvernehmlich mit dem Auftragnehmer eine Teilkollaudierung. Das vom Kollaudator im Februar 1996 vorgelegte Ergebnis bestätigte im wesentlichen die Abrechnung im bergmännischen Bereich, die vom RH umfassend beanstandet worden war.
- 12.2.2 Zusammenfassend beurteilte der RH das Ergebnis der Teilkollaudierung als nachteilig für die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG, weil sie dem Auftragnehmer anlässlich dessen Bereitschaft zu einer einvernehmlichen Kollaudierung Zugeständnisse gewährt hatte. Der RH wies ferner auf Widersprüche des Kollaudators in der baubetrieblich/technischen Argumentation (zB betreffend den Stützmitteleinsatz) bzw bezüglich der Regelwerke und auf offensichtlich unrichtige Feststellungen zum Bauvertrag hin.
- 12.2.3 *Laut Stellungnahme der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG seien die nunmehrigen Probleme auf eine unrichtige Vertragsgestaltung und -abwicklung zurückzuführen; die Zugeständnisse seien aus rechtlichen Überlegungen sinnvoll gewesen und hätten der Gesellschaft keine Nachteile gebracht.*
- 12.2.4 Der RH verkannte nicht die schwierige Vertragslage zum Zeitpunkt der Kollaudierung, regte aber an, künftig vor einem Kollaudierungsverfahren auf die weitere Beschreitung des Rechtsweges nicht zu verzichten.

Sachverständige

- 13.1 Wie der RH bereits mehrfach im Zuge von Gebarungsüberprüfungen festgestellt hat, werden verstärkt Sachverständige (Gutachter, Schiedsgutachter, Kollaudatoren usw) herangezogen, welche die an ihre Tätigkeit zu stellenden Ansprüche vielfach nicht erfüllten. So wurden zB widersprüchliche Formulierungen verwendet, Regelwerke bzw der Bauvertrag unrichtig ausgelegt sowie grundlegende Zusammenhänge und wirtschaftliche Verflechtungen nicht berücksichtigt. Für die Auftraggeberseite entstanden dadurch mehrfach äußerst nachteilige Auswirkungen.
- 13.2 Der RH empfahl daher, bei der Auswahl von Sachverständigen auf deren Unbefangenheit zu achten und auf die Plausibilität und die Vollständigkeit ihrer Gutachten zu dringen.
- 13.3 *Das BMwA, die Alpenstraßen AG und die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG nahmen hiezu nicht Stellung.*

Wien, im Dezember 1997

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler